Die Entwicklung der öffentlichen Meinung über das Erbrecht im Grundbesitz in England.

Inauguraldissertation

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Ludwig Metzler.

Druck von Richard Hiller, Altenburg, S.-A., 1905.

Die Entwicklung der öffentlichen Meinung über das Erbrecht im Grundbesitz in England.

Inauguraldissertation

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät der K. Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Ludwig Metzler.

Druck von Richard Hiller, Altenburg, S.-A., 1905.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Die Vererbung des Grundeigentums in England 3

Die öffentliche Meinung über das Erbrecht im Grundbesitz . 16

Von Lord Bacon bis Adam Smith 16

Von Adam Smith bis zur zweiten Lesung der Real Estate Intestacy Bill (1869) 26

Von 1869 bis zur Succession (Scotland) Bill von 1896 42

Schluss 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549027_0024

Als ein Hauptmittel zur Erhaltung eines zahlreichen und kräftigen Bauernstandes wird in Deutschland in weiten Kreisen das Anerbenrecht angesehen, d. h. ein Erbrecht, welches bei Intestaterbgang das Gut einem Erben, dem Anerben, überträgt, und zwar zu einem Anschlage, der weit hinter dem Verkehrswerte des Gutes zurückbleibt. Man glaubt auf diese Weise nicht nur einem Zerschlagen der Bauernhöfe in unwirtschaftliche Betriebseinheiten entgegenzuwirken, sondern auch — durch die bedeutende Verkürzung der nachgeborenen Kinder in ihrem Erbteile — den Gutsübernehmer für eine den Anforderungen einer modernen Landwirtschaftstechnik entsprechende Betriebsweise kapitalkräftig zu erhalten. Neben diesen wirtschaftlichen Argumenten beruft man sich zur Rechtfertigung dieser Erbfolge, welche mit der modernen Anschauung von der Rechtsgleichheit aller Kinder in starkem Widerspruche steht, darauf, dass das Anerbenrecht ein deutsch-rechtliches Institut sei, das gegenüber dem nivellierenden römischen Erbrechte erhalten oder wieder hergestellt werden müsse.

Da ist es nun nicht uninteressant das englische Erbrecht in das Grundeigentum, das sich völlig unbeeinflusst vom römischen Rechte entwickelt hat, und die Stellung der öffentlichen Meinung zu diesem Erbrechte einer Betrachtung zu unterziehen. Nicht uninteressant deshalb, weil das englische Erbrecht trotz seiner Entwickelung zu einer ausgesprochenen Primogeniturordnung eine Erhaltung des englischen Bauernstandes nicht zu bewirken vermochte, vielmehr gerade durch seine die nachgeborene Deszendenz ausschliessende Erbfolge zum Verschwinden des Bauernstandes einen

starken Teil beigetragen hat; nicht uninteressant aber auch ferner deshalb, weil zur selben Zeit, da in Deutschland zur Erhaltung des Bauernstandes das Anerbenrecht gefordert wird, in England in Literatur, Parlament und Öffentlichkeit die Abschaffung gerade dieses Primogeniturrechts mit aller Lebhaftigkeit gefordert wird, da man ohne diese Massregel die Neubildung eines zahlreichen Bauernstandes für ausgeschlossen hält.

Es gilt daher im folgenden zuerst das in England geltende Erbrecht und seine Entwickelung darzustellen. Im Anschlusse daran soll die Stellungnahme der öffentlichen Meinung zu diesem Erbrechte in ihrer allmählichen Wandlung bis zum heutigen Tage einer Betrachtung unterzogen werden.

Die Vererbung des Grundeigentums in England.

Das englische Erbrecht macht die grundlegende Unterscheidung von zweierlei Art des Besitzes[1]): things real und things personal. Erstere sind Sachen, die mit einer Liegenschaft verbunden sind, letztere sind solche, die nur einer Person zustehen. Der Begriff der things real erfordert: dauernde Herrschaft des Eigentümers und Unbeweglichkeit des Objektes. Fehlt eines dieser Merkmale, so hat man es nicht mit realem, sondern mit persönlichem Eigentum zu tun.

Zum realen Eigentum gehören: 1. Land, einschliesslich der mit Wasser bedeckten Flächen, 2. Gebäude, 3. Dauernde Rechte an unbeweglichen Sachen, wie z. B. dauernde Rechte auf Rentenbezug vom Land.

Zum persönlichen Eigentum gehören in erster Linie alle beweglichen Sachen, sodann aber auch alle Rechte am Land, sofern diese nicht dauernd sondern zeitlich beschränkt sind (chattels real). Hierunter fallen z. B. alle Rechte am Land auf Grund einer Verpachtung, selbst wenn diese sich auf die Dauer von 999 Jahren erstreckt, einerlei ob das verpachtete Grundstück ein städtisches oder ländliches ist.

Man hat in England drei Arten der Erbfolge zu unterscheiden: die Vererbung ab intestato, die Erbfolge auf Grund eines Testaments und die Erbfolge gemäss fideikommissarischer Substitution (entail).

Am ältesten ist die Intestaterbfolge.

---

[1]) Die folgenden Ausführungen über die Vererbung des Grundeigentums in England beruhen auf Vorarbeiten, die mir mein Lehrer, Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Brentano, zur Verfügung gestellt hat.

Wie bei allen Völkern war auch bei den Angelsachsen die ursprüngliche Wirtschaftseinheit nicht das einzelne Individuum, sondern die Hausgemeinschaft unter der Leitung des Ältesten als Hausvater. Der Besitz der Hausgemeinschaft war ein allen Mitgliedern gemeinschaftlicher. Ein Sondereigentum besass das einzelne Mitglied an der Hausgemeinschaft nicht. Die Hausgemeinschaft als solche starb nicht, infolgedessen gab es auch kein Erbrecht. Dieses entstand erst mit dem Auflösen der Hausgemeinschaft. Wo diese Auflösung stattfand, griff gleiche Teilung des Familiengutes unter den vollberechtigten Mitgliedern d. i. den Söhnen unter Ausschluss der Töchter Platz. Denn die Weiber galten nicht als gleichberechtigte Mitglieder der Hausgemeinschaft sondern als deren Untergebene. Standen sie doch auf primitiver Stufe im Gesamteigentum der Hausgemeinschaft. Bei ihrer Verheiratung erhielten sie eine Aussteuer, waren jedoch vom Erbrecht in das Grundeigentum ausgeschlossen.

Dieses gleiche Erbrecht der Söhne in das Grundeigentum unter Ausschluss der Töchter lässt sich sowohl bei den ursprünglichen keltischen Bewohnern Grossbritanniens wie auch bei den Sachsen, als sie England eroberten, nachweisen. Durch die dänische Eroberung scheint dann eine teilweise Änderung eingetreten zu sein. Wenigstens deuten die englischen Juristen eine Bestimmung in Cnuts Gesetzen auf eine Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen im Erbgange hin. Die sächsische Bevorzugung der Söhne blieb jedoch in vielen Teilen Englands bestehen. In Kent hat sie sich bis heute erhalten; dort herrscht das sog. gavelkind d. i. gleiches Erbrecht der Söhne in das Grundeigentum unter Ausschluss der Töchter.

Eine Änderung erfuhr dieses Erbrecht in das Grundeigentum mit der Eroberung Englands durch Wilhelm von der Normandie. Sie brachte das Feudalsystem, wie es sich bis dahin in der Normandie herausgebildet hatte. Es kam der Grundsatz zur Geltung: The Crown is the Lord paramount of the soil. Der Eigentümer alles Landes ist die Krone, der König. Die teils schon erloschene teils im Schwinden begriffene Gebundenheit durch die Familie wurde ersetzt durch die Gebundenheit des Lehnsverbandes. Die Kirche besass fortan ihr Land gegen die Verpflichtung zu gottesdienstlichen Verrichtungen, der Ritter gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst, der kleine Freie gegen die Verpflichtung zu Dienst und Zins. Im

Erbrecht trat — zunächst nur bei den Ritterlehen — an Stelle der sächsischen Teilung des Grundbesitzes unter alle Söhne die Primogenitur. Nach Beda[1]) soll allerdings bei den Angelsachsen in den Generationen unmittelbar vor der Eroberung bereits eine Bevorzugung der ältesten Söhne stattgefunden haben, eine breitere Anwendung fand jedoch die Primogenitur erst nach der Einführung des normännischen Feudalsystems. Daraus ist ersichtlich, dass die Primogenitur nicht etwas dem Feudalsystem eigentümliches ist. Bestimmt doch § 1 des Tit. 1 der liberi feudorum ausdrücklich: Vasallo mortuo ad filios aequaliter pertinet feudum. Ja teilweise fand bei den Feudisten sogar eine gleiche Teilung unter alle Kinder, Söhne und Töchter statt.

Die Bevorzugung des Ältesten findet vielmehr ihre Erklärung in der alten Hausgemeinschaft. Zum Vorstand der Hausgemeinschaft wurde in der Regel der älteste Sohn des letzten Hausvaters gewählt. Er trat für die Verpflichtungen der Hausgemeinschaft nach aussen hin ein. So empfing er auch die Investitur für die urprünglich als Lehnsinhaber geltende Hausgemeinschaft. Aus diesem Vertretungsrecht des Ältesten entwickelte sich im Laufe der Zeit ein die übrigen Kinder ausschliessendes Erbrecht, die Primogenitur[2]). Sie war z. Zt. der normännischen Eroberung in der Normandie bei der Erbfolge in Ritterlehen allgemein geltendes Recht. Der Älteste seinerseits verlieh dann Teile des Familienbesitzes an seine jüngeren Brüder als Afterlehen. Starb der Älteste ohne Deszendenz, so erbten die jüngeren Brüder in der Reihenfolge ihres Alters. Die Schwestern erbten nur in Ermangelung von Brüdern, dann aber zu gleichen Teilen.

Wie schon erwähnt, verdrängte die Primogenitur in England das gleiche Erbrecht zunächst nur in den Ritterlehen. Anders bei den Beutellehen. Ihre Inhaber hatten ihr Land bei der Eroberung nicht an die Krone verloren und waren daher auch nicht gezwungen gewesen, dasselbe aus der Hand des Königs als Ritterlehen wieder zu empfangen. Sie zahlten dem Könige für ihr Land als liberi sokemanni nur eine Abgabe. Sie vererbten das reale Eigentum

[1]) Vgl. Brentano, Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895, S. 9.
[2]) Vgl. Brentano, Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895, S. 8.

noch nach dem alten sächsischen Rechte der gleichen Teilung auf alle Söhne. Selbst noch für die Zeit Heinrichs II. wird dies von Glanvilla nachgewiesen, indem er sagt, dass die Primogenitur sich auf alle Güter erstreckt habe, sofern dieselben nicht nach alter Gewohnheit der Teilung unterworfen waren. Da jedoch die Richter Primogenitur überall da annahmen, wo nicht das alte sächsische Erbrecht der gleichen Teilung als von alters her bestehend nachgewiesen werden konnte — was mangels Erbgang überall da der Fall war, wo die Hausgemeinschaft bis dahin nicht aufgelöst worden war — so kam das alleinige Erbrecht des Ältesten auch bei den Beutellehen bald zur allgemeinen Anwendung. Bereits z. Zt. Heinrichs III. war dies der Fall. Ausnahmen machen nur die Grafschaft Kent, wo sich das sog. gavelkind d. i. Teilung des realen Eigentums unter alle Söhne zu gleichen Teilen bis heute erhalten hat, ferner einige Städte, wo nach sog. borough-english vererbt wird. Hier erhält der jüngste Sohn das gesamte reale Eigentum, eine Folge der alten Hausgemeinschaft, welche dem jüngsten Sohne das Haus überliess, da er der letzte der Söhne war, welcher beim Tode des Vaters noch nicht selbständig und abgeschichtet war.

Eine wichtige Änderung in der Intestaterbfolge in das Grundeigentum brachte 1834 das Gesetz 3 und 4 Will. IV. c. 106. Es wurde mit der Anschauung, dass der eigentliche Eigentümer des Gutes die Familie, und nicht dessen letzter Inhaber, als Vertreter der Familie, sei, teilweise gebrochen und statt dessen kam das Prinzip zur Geltung, dass der letzte Inhaber das Gut nunmehr kraft eignen individuellen Rechts besitze. Auf die einzelnen Änderungen, welche dadurch in der Erbfolge eintraten, näher einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Nur eins sei hervorgehoben. Während bis 1834 präsumiert wurde, dass das Gut, das vererbt wurde, selbst ererbt worden sei, gilt nunmehr der letzte Inhaber, so lange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, nicht mehr als Erbe sondern als Käufer des Grundbesitzes. Während daher bis 1834 nur derjenige Land weiter vererben konnte, der den Landbesitz angetreten hatte, nicht aber derjenige, der nur einen Rechtsanspruch auf Antretung des Besitzes z. B. durch Kauf besass, vor Antritt des Besitzes aber gestorben war, konnten nunmehr auch solche Güter vererbt werden, auf welche der Verstorbene nur einen

Rechtsanspruch auf Antretung hatte. Sein Erstgeborener hatte das alleinige Erbrecht auf das gekaufte Gut und konnte, wenn die Kaufsumme noch nicht entrichtet war, deren Zahlung aus dem hinterlassenen Miteigentum verlangen.

Die Bestimmungen über Primogenitur, gavelkind in Kent und borough-english blieben jedoch durch das Gesetz 3 und 4 Will. IV. c. 106 unberührt.

Wesentlich anders ist das Intestaterbrecht in das persönliche Eigentum.

Ursprünglich war das persönliche Eigentum im Verhältnis zum Eigentum am Grund und Boden nur gering. Die alten Rechtsbücher enthalten dementsprechend keine oder nur wenig Bestimmungen über die Fahrhabe. Dies wurde anders mit der Entstehung und Entwickelung von Handel und Gewerbe. Soweit sich feststellen lässt, scheinen damals die Witwe ein Drittel, die Kinder die übrigen zwei Drittel der Fahrhabe erhalten zu haben. Letztere erbten ihren Anteil zu gleichen Teilen. Fehlten Kinder, so erhielt die Witwe die Hälfte, die andere Hälfte fiel an die Verwandten des Verstorbenen. Starb die Frau vor dem Manne, so erhielt dieser das persönliche Eigentum der Verstorbenen. Das Recht der Verteilung besass ursprünglich der König. Von diesem ging es später an die Kirche über, welche von der Fahrhabe ein Drittel der Witwe, ein zweites Drittel den Kindern auslieferte und das restliche Drittel zu Kirchen- und Almosenzwecken für sich behielt. Da die Gläubiger des Verstorbenen hierbei leer ausgingen, bestimmte das 2. Statut von Westminster, dass der kirchliche Administrator der Fahrhabe gehalten sein solle, zuerst die Schulden des Verstorbenen aus der Fahrhabe zu bezahlen. Der 31 Edw. III. c. 11 übertrug dann das Amt des Administrators einem unter den nächsten Anverwandten des Verstorbenen und durch ein weiteres Gesetz (21 Henry VIII. c. 5) konnte auch die Witwe zu diesem Amte berufen werden.

Die Gesetze 22 und 23 Carl II. c. 10 und 29 Carl II. c. 3 setzten schliesslich die Verteilung der ohne Testament hinterlassenen Fahrhabe durch den Administrator wie folgt fest: Aus der Fahrhabe sind zunächst alle Schulden des Verstorbenen zu begleichen. Der verbleibende Überschuss geht zu ein Drittel an die Witwe, die übrigen zwei Drittel erhalten zu gleichen Teilen sämtliche Kinder bezw. deren

Deszendenz. Mangels Kinder oder Deszendenten derselben, erhält die Witwe die Hälfte, die andere Hälfte geht an die nächsten Verwandten von gleichem Grad und deren Vertreter. Wo die Witwe fehlt, erhalten die Kinder alles. Sind weder Witwe noch Kinder vorhanden, so geht die gesamte Fahrhabe an die nächsten Verwandten gleichen Grads und deren Vertreter, allein unter Seitenverwandten werden Vertreter nicht weiter zugelassen als die Kinder der Brüder und Schwestern des Verstorbenen. Eine Ausnahme von diesen Verteilungsgesetzen machten die Stadt London und die Grafschaft Yorkshire. Hier hatte — ebenso wie in Schottland und Wales — der Administrator einen Anteil an der Fahrhabe. Diese und noch eine speziell in Yorkshire geltende Besonderheit in der Intestaterbfolge wurden durch das Gesetz 19 und 20 Vict. c. 94 mit dem 31. Dezember 1856 beseitigt.

Später als die Intestaterbfolge kam die Vererbung durch Testament auf. Auch ihre Entwickelung findet in der Hausgemeinschaft als ursprüngliche Wirtschaftseinheit ihre Erklärung. Der Eigentümer des Familienguts war die Hausgemeinschaft und nicht deren jeweiliger Hausvater. Dieses gemeinschaftliche Besitzrecht der Hausgenossen äusserte sich nach der durch Abschichtung der einzelnen Mitglieder erfolgten Auflösung der Hausgemeinschaft darin, dass jedes einzelne Mitglied noch ein Anrecht auf den jedem einzelnen Abgeschichteten zugewiesenen Teil des Familiengutes hatte. Keiner konnte seinen Anteil beliebig veräussern oder verpfänden. Noch weniger war die Veräusserung von Todeswegen mittelst Testament gestattet.

Zuerst entwickelte sich das Veräusserungsrecht unter Lebenden unter Zustimmung der Erben. Unter Heinrich I. erlaubten dann die Gesetze die selbst erworbenen Ländereien zu veräussern, im Gegensatze zu den ererbten. Das Veräusserungsrecht war jedoch nur den Seitenverwandten gegenüber unbeschränkt, nicht aber gegenüber den Kindern. Das Feudalsystem verlangte ferner, dass Lehnsherr und Lehnsmann, der erstere zu Veräusserungen des letzteren, der letztere zu Veräusserungen des ersteren, gegenseitig ihre Zustimmung gaben. Durch die Magna Charta wurde unter Heinrich III. dem Vasallen die Verafterlehnung von Land verboten, wenn ihm nicht genug Land übrig blieb, um den dem Lehnsherrn schuldigen

Verpflichtungen nachzukommen. Unter Eduard I. fiel diese Beschränkung wieder und eine Reihe von Gesetzen unter Eduard III., Heinrich VII., Heinrich VIII. und Carl II. entfernten weitere Fesseln der Veräusserungsfreiheit. Die Zustimmung des Vasallen zur Veräusserung fiel unter Anna und Georg II. Durch das 2. Statut von Westminster wurde die Hälfte des Landes, durch das Gesetz de mercatoribus des gleichen Jahres und die Gesetze 27 Edw. III. c. 9 und 23 Hen. VIII. c. 6 das gesamte Land für exequierbare Schulden haftbar gemacht.

Nächst der Veräusserungsfreiheit unter Lebenden kam das testamentarische Verfügungsrecht über das persönliche Eigentum auf. Bis zur Zeit Carl I. war es gemeines Recht, dass der Erblasser nur über ein Drittel der Fahrhabe verfügen konnte. Ein Drittel erhielten die Deszendenten, ein weiteres Drittel die Frau (partes rationabiles). Im Laufe der Zeit hat sich hieraus allmählich die völlige Testierfreiheit über das persönliche Eigentum entwickelt. Nur Schottland kennt noch heute die partes rationabiles von Frau und Deszendenz.

Am spätesten entsteht das Recht, über das reale Eigentum testamentarisch zu verfügen. Bis zur Zeit Heinrichs VIII. konnte man über das Land überhaupt nicht testamentarisch verfügen, von da ab nur über einen Teil desselben. Durch diese Beschränkung sah sich die Kirche geschädigt, da sie durch Verfügungen von Todeswegen am meisten Landzuwachs zu erwarten hatte. Sie brachte daher die Ansicht zur Geltung, dass die Nutzung von Land mit dem Lande selbst nicht identisch sei. Könne man auch über das Land selbst nicht testamentarisch verfügen, so doch über die Nutzung. Hiervon wurde vielfach Gebrauch gemacht. Das Statute of uses (27 Hen. VIII. c. 10) beseitigte jedoch wieder diese Testierfreiheit über die Nutzungen. Die Fesselung der Testierfreiheit war jedoch bei der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes unerträglich. Bereits fünf Jahre darauf wird daher durch das Gesetz 32 Hen. VIII. c. 1 (erläutert durch 34 Hen. VIII. c. 5) bestimmt, dass alle Besitzer von fee simple über $^2/_3$ ihrer Ritterlehen und über alle ihre Beutellehen verfügen können, ausgenommen zu Gunsten der toten Hand. Die Beseitigung der Ritterlehen unter Carl II. brachte dann die Testierfreiheit über alles Land, ausser Copyhold.

Wir kommen nun zur letzten Art der Erbfolge, der Erbfolge auf Grund eines Fideikommisses bezw. auf Grund von Substitution (entail).

Zur Erklärung der Entstehung der Fideikommisse müssen wir das Lehnsrecht heranziehen. Das Lehen war ursprünglich ein Amt, das mit Land besoldet war. Der Charakter des Lehens als Amt verbot von selbst eine Vererbung. Allmählich wurde es Brauch, einen Sohn zum Nachfolger des Vaters zu ernennen. Diese Ernennung wurde schliesslich Recht; gleichzeitig trat das Amt gegenüber dem als Besoldung dienenden Lande zurück. Der Lehnsherr behielt jedoch insofern einen Einfluss auf die Nachfolge, als zum Antritt des Lehens eine Investitur durch den Lehnsherrn erforderlich war. Ferner besass der Lehnsherr zwei wichtige Rechte und Einkommensquellen: Das Vormundschafts- und das Heimfallsrecht. War nämlich der Erbe eines Ritterlehens minderjährig, so übte der Lehnsherr die Vormundschaft aus und bezog währenddessen die Einkünfte aus dem Lehen. Das Heimfallsrecht sicherte dem Lehnsherrn den Heimfall des Lehens, so oft ein Erbe fehlte oder der Inhaber sein Lehen verwirkt hatte. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung suchten die Belehnten Mittel und Wege, eine Verfügungsfreiheit über ihr Lehen zu gewinnen. Da boten ihnen die Juristen die Hand, indem sie erklärten, wenn jemandem Land für sich und seine Erben schlechthin übertragen sei, er das freie Eigentum an diesem Land erworben habe; er habe nunmehr auch das Veräusserungsrecht. Da hierdurch Vormundschafts- und Heimfallsrecht zu nichte gemacht werden konnten, vergaben die Lehnsherrn das Land nur noch bedingt, als dona conditionala: das Lehen wurde vererblich übertragen mit der Bedingung, dass es nur auf die direkten männlichen Deszendenten übergehen solle; Weiber und Seitenverwandte sind von der Erbfolge ausgeschlossen. So oft es nun an direkter männlicher Deszendenz gebrach, erfolgte Heimfall des Lehens. Auch durfte das verliehene Land weder unter Lebenden noch von Todeswegen veräussert werden.

Gegenüber diesen Beschränkungen im freien Verfügungsrecht suchten die Belehnten abermals nach einem Ausweg. Man fand ihn auf Grund des gemeinen Rechts. Man sagte: das Lehen ist vererblich übertragen mit der Bedingung des Übergangs auf die

direkte männliche Deszendenz. Mit dem Augenblicke, da direkte männliche Deszendenz geboren wird, ist die an die Vererblichkeit geknüpfte Bedingung erfüllt. Mit der Erfüllung dieser Bedingung aber verwandelt sich das bedingte Lehen in ein unbedingtes. Der Inhaber des Lehens kann nunmehr über dasselbe frei verfügen. Dieses Mittel, zu einem freien Verfügungsrecht zu gelangen, wurde in grossem Umfange angewandt. Sobald den Belehnten männliche Deszendenz geboren war, veräusserten sie ihr Lehen und kauften es dann wieder. So verwandelten sie das bedingte Lehen in freies Eigentum (fee simple).

Durch diese Umgehung der Bedingung der dona conditionalia wurden der König und die grossen Barone in ihrem Heimfallsrechte stark beeinträchtigt. Letztere hatten noch den weiteren Schaden, dass die durch dieses Scheingeschäft in freies Eigentum verwandelten Lehen bei den damals häufigen Hochverratsprozessen der Konfiskation durch die Krone unterlagen. Es gelingt ihnen 1285 das Gesetz de donis conditionalibus durchzusetzen. Auf dieses Gesetz ist die Errichtung der englischen Fideikommisse zurückzuführen. Dem Belehnten war es nicht mehr gestattet nach der Geburt männlicher Deszendenz das bedingte Lehen in freies Eigentum zu verwandeln. Das Lehen musste vielmehr entsprechend der Verleihungsbedingung auf die direkte männliche Deszendenz des Belehnten übergehen. Der jeweilige Inhaber des Gutes durfte dasselbe weder ganz noch teilweise veräussern, noch auch das Gut über seine Lebensdauer hinaus mit Schulden belasten. Er wurde auf ein blosses Nutzniessungsrecht für die Dauer seines Lebens verwiesen. Starb er ohne direkte männliche Deszendenz, so fiel das Gut an den Lehnsherrn zurück. Dafür konnte das Gut auch nicht über die Lebensdauer des jeweiligen Inhabers hinaus wegen Hochverrats konfisziert werden.

Die fideikommissarische Bindung der Güter hatte schwere Nachteile zur Folge. „Da durch dieses Mittel", so schreibt der Lordkanzler Bacon in seinem Treatise on the Use of the Law, „das Land sicher an den Erben geknüpft war und der Vater es ihm nicht nehmen konnte, so machte dies den Sohn ungehorsam, leichtsinnig und verschwenderisch; oft heiratet er ohne Einwilligung des Vaters und ergibt sich mehr und mehr dem Laster, da er weiss, dass

er nicht enterbt werden kann. Es macht diese Bindung auch die Fideikommissbesitzer weniger bedenklich, Mord, Felonie, Verrat und Totschlag zu begehen, denn sie wissen, keine dieser Taten kann der Vererbung ihres Besitzes irgendwie hinderlich sein. Sie hinderte ferner die Fideikommissbesitzer durch Geldaufnahmen und Verbesserungen den grössten Gewinn aus ihrem Lande zu ziehen, denn niemand wollte ihnen bei einer so unsicheren Bürgschaft, wie sie ihre Lebensdauer repräsentierte, irgend welche bedeutende Summen geben noch irgend welches Kapital auf dem Besitze anlegen, wodurch eine höhere Rente hätte erzielt werden können. Endlich benachteiligten die Fideikommisse die Krone und viele Gläubiger, denn das Land haftete nicht länger als für die Lebensdauer des Inhabers; dies hatte zur Folge, dass der König solche, deren Besitz fideikommissarisch gebunden war, nicht unbesorgt mit einem verantwortungsvollen Amte betrauen konnte, noch konnten andere ihnen Gelddarlehen gewähren.“ [1])

Der hohe Adel, dessen Besitz durch das Gesetz vor Konfiskation geschützt wurde, setzte allen Versuchen, das Gesetz de donis conditionalibus wieder aufzuheben, erfolgreichen Widerstand entgegen. Da gelang es der Findigkeit der Juristen ein Verfahren auszuklügeln — die common recovery, — wodurch der Wille des Fideikommissstifters umgangen und das Fideikommiss aufgehoben werden konnte. Unter Eduard IV. wurde dieses Verfahren von den Gerichten ausdrücklich anerkannt. Da jedoch die mittelst common recovery aufgehobenen Fideikommisse vielfach sogleich wieder neu gegründet wurden, um das Land vor Konfiskation zu schützen, bestimmte der 26 Hen. VIII. c. 13, dass alle Güter, auch die fideikommissarisch gebundenen, bei Hochverrat der Krone verfallen sollen. Ein weiteres juristisches Scheinverfahren, welches in dem Statute of fines (32 Hen. VIII. c. 36) 1541 festgesetzt wurde, gab die Möglichkeit, alle Fideikommisse, mit Ausnahme der von der Krone selbst geschaffenen, aufzuheben. Andere Gesetze gestatteten den Abschluss langer Pachtverträge, machten die Fideikommisse haftbar für die Forderungen des Königs und der Gläubiger.

[1]) Vgl. The Works of Lord Bacon, London 1846 Vol. I S. 581—82.

Damit waren in England ewig dauernde Fideikommisse auf Grund des Gesetzes de donis unmöglich geworden. Und in der Tat bestehen heute in England nur noch zwei auf ewige Zeiten gebundene Besitze: Das Marlborough'sche Fideikommiss Blenheim und das Wellington'sche Fideikommiss Strattfieldsaye. Diese sind jedoch auf Grund besonderer Gesetze errichtet.

Durch die common recovery und das Gesetz 26 Hen. VIII. c. 13 war in den englischen Familienbesitz eine grosse Unsicherheit getragen worden, die sich dem Adel während der Bürgerkriege durch die häufigen Konfiskationen wegen Hochverrats in unliebsamer Weise fühlbar machte. Man sann daher nach einem Ausweg. Diesen fanden zwei Advokaten, Orlando Bridgeman und Geoffrey Palmer in den Substitutionen (estates in remainder).

Danach ist die Möglichkeit gegeben einen Familienbesitz einer oder mehreren lebenden Personen für bestimmte Zeit oder für Lebenszeit und nach diesen jemandem, der von diesen Personen geboren wird, zu hinterlassen. In der Regel geschieht dies in folgender Weise. Der Stifter vermacht seinem Sohne die Nutzniessung seines Gutes und substituiert ihm dessen noch nicht geborenen Sohn — also des Stifters zukünftigen Enkel — als Erben des Landes. Hat dieser Enkel die Grossjährigkeit, d. i. das 21. Lebensjahr, erreicht, so kommt er mit seinem Vater überein, die Stiftung aufzuheben. Der Vater erhält dadurch das freie Verfügungsrecht über das Familiengut aber nur unter der Bedingung, dass er sofort an die Stelle der bisherigen Familienstiftung eine neue setzt. Der Vater ist nun der neue Stifter und behält das gleiche Recht wie vorher: den blossen Genuss der Gutsrente. Der Sohn wird wiederum zum Nutzniesser nach dem Tode des Vaters erklärt und ihm sein zukünftiger Sohn als Erbe substituiert. Auf diese Weise findet eine Bindung des Familienbesitzes von Generation zu Generation statt. Findet, was häufig der Fall ist, die Aufhebung der Substitution anlässlich der Heirat des ältesten Sohnes statt, so wird das Gut mit Nadelgeld zu Gunsten seiner künftigen Frau, sowie mit einer Rente, falls sie ihren Mann überlebt, belastet. Auch für etwaige jüngere Kinder wird dabei Vorsorge getroffen.

Es ist jedoch zu beachten, dass es für den Sohn keinen rechtlichen Zwang gibt, in eine Neubindung des Familiengutes einzu-

willigen, dass es vielmehr in seinem freien Ermessen liegt die Substitution anlässlich seiner Grossjährigkeit in Gemeinschaft mit seinem Vater aufzuheben. Jedoch die Aussicht in den Genuss einer festen Jahresrente zu kommen, sowie die Erwägung, dass für seine zu erwartende Nachkommenschaft gesorgt wird, auch eine gewisse anerzogene Rücksicht auf den splendor familiae, mögen die Motive sein, die ihn in eine Neubindung mit ihrer Verfügungsbeschränkung einwilligen lassen.

Durch die Substitution war das Gut sowohl der Konfiskation, wie der Veräusserung, wie der Verpfändung entzogen. Der Adel hatte damit, was er wollte, Sicherheit seines Familienbesitzes, erreicht. Als Orlando Bridgeman nach der Restauration der Stuarts Lord-Keeper wurde, benutzte er diese seine hohe Stellung, um seine Erfindung zur allgemeinen Anwendung zu bringen.

In Schottland war die Entwickelung gerade entgegengesetzt. Zu derselben Zeit als in England Eduard IV. und Heinrich VIII. die Fideikommisse ihrer strengen Gebundenheit entkleideten, kamen derartige Fideikommisse in Schottland erst auf. Vor 1608 gab es in Schottland keine Beschränkungen, welche den Deszendenten behinderten, sein Gut zu veräussern, auch waren die Gläubiger nicht ihres Rechtes, das Gut ihres Schuldners zur Deckung ihrer Forderungen heranzuziehen, beraubt. Auch konnte das Fideikommiss durch Übereinkommen zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann wieder aufgehoben werden. Ewige, unauflösliche Fideikommisse wurden in Schottland erst durch ein Gesetz von 1685 eingeführt. Die treibende Kraft war der Adel, der in den damaligen vielen Hochverratsprozessen wegen Teilnahme an den Bewegungen gegen und für die Stuarts seinen Grundbesitz der Konfiskation durch die Krone ausgesetzt sah. Der königliche Kommissar stimmte jedoch dem Gesetze zu, um den Besitz, den er selbst erworben, seiner Familie zu sichern.

Geben wir noch einmal in kurzen Strichen ein Bild des englischen Erbrechts.

Die Vererbung kann auf dreierlei Weise erfolgen:

1. auf Grund von Intestaterbfolge.

a) Reales Eigentum. Ursprünglich bestand bei den Angelsachsen gleiches Erbrecht der Söhne in das Grundeigentum unter Ausschluss der Töchter. Die normännische Eroberung brachte das

Feudalsystem. Die Primogenitur kommt zur Einführung, zunächst bei den Ritterlehen, seit Heinrich III. auch bei den Beutellehen. Das Land wird nunmehr ausschliesslich an den ältesten Sohn vererbt. Ausnahmen machen die Grafschaft Kent, wo sich die gleiche Teilung unter alle Söhne erhalten hat, sowie einige Städte, wo nach borough-english, d. i. ausschliessliche Erbfolge des jüngsten Sohnes, vererbt wird.

Hat der Erblasser Schulden hinterlassen, so sind diese, selbst wenn das reale Eigentum für die Schulden verpfändet ist, von dem persönlichen Eigentum zu tilgen. Dies gilt jedoch nur für England. In Schottland kann das persönliche Eigentum nicht zur Tilgung solcher Schulden herangezogen werden.

b) Persönliches Eigentum. So weit sich zurück verfolgen lässt, erhielten von der Fahrhabe ein Drittel die Witwe, zwei Drittel sämtliche Kinder, letztere zu gleichen Teilen. Die Gläubiger gingen leer aus. Seit Karl II. hat der Administrator von der Fahrhabe zunächst alle Schulden des Verstorbenen zu bezahlen. Von dem Rest erhält ein Drittel die Witwe, die übrigen zwei Drittel gehen zu gleichen Teilen an sämtliche Kinder. In Schottland hat dagegen der Älteste, der das reale Eigentum allein erbt, keinen Anspruch auf das persönliche Eigentum.

2. auf Grund von Testament.

a) Reales Eigentum. Bis zur Zeit Heinrichs VIII. konnte man überhaupt nicht testamentarisch über das reale Eigentum verfügen. Das Gesetz 32 Hen. VIII. c. 1 bestimmte, dass alle Besitzer von fee simple über zwei Drittel ihrer Ritterlehen und über alle ihre Beutellehen verfügen können. Unter Karl II. werden die Ritterlehen beseitigt. Von da ab besteht Testierfreiheit über alles Land, ausser Copyhold.

In Schottland dagegen kann der Erblasser über das reale Eigentum nicht verfügen. Dieses erhält allein der Älteste, sofern er nicht die Erbschaft ausschlägt.

b) Persönliches Eigentum. Vor Karl I. war die testamentarische Verfügungsfreiheit über ein Drittel der Fahrhabe gemeines Recht; ein zweites Drittel erhielten die Deszendenten, ein weiteres Drittel die Witwe (partes rationabiles). Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine völlige Testierfreiheit über das persönliche Eigen-

tum ausgenommen Schottland, wo noch die partes rationabiles von Frau und Deszendenz bestehen.

3. auf Grund von Fideikommiss bezw. auf Grund von Substitution (entail).

Bis zum Gesetze de donis conditionalibus (1285) hatten die Inhaber von Lehen es verstanden, durch Umgehen der Verleihungsbedingungen ihren gebundenen Grundbesitz in freies Eigentum zu verwandeln. Genanntes Gesetz bringt die Errichtung unauflöslicher Fideikommisse. Durch die common recovery, unter Eduard IV. von den Gerichten anerkannt, und durch das Statute of fines (1541) werden ewig dauernde Fideikommisse wieder unmöglich gemacht (heute gibt es deren nur noch zwei). Der Adel, um sich vor Konfiskation zu schützen, bringt von nun an die von zwei Advokaten ausgeklügelten Substitutionen in Anwendung.

Anders in Schottland. Hier kommen erst 1685 durch Gesetz ewige unauflösliche Fideikommisse zur Einführung. Erst 1848 wird die Möglichkeit der Aufhebung der Fideikommisse in Schottland wieder gegeben.

Die öffentliche Meinung über das Erbrecht im Grundbesitz.

Von Lord Bacon bis Adam Smith.

Die erste Kritik des englischen Erbrechts finden wir bei Lord Bacon.

Seine Argumente richten sich gegen die Fideikommisse und die gerade in Aufnahme kommenden Substitutionen. Er erörtert ihre nachteilige Einwirkung auf den Charakter des Fideikommissbesitzers wie des Fideikommisserben, ihre Schädigung der feudalen Verfassung, ihre Behinderung der Landeskultur, ihre Benachteiligung der Gläubiger des Fideikommissinhabers.[1])

Die Argumente Lord Bacons sind aus den Zeitverhältnissen heraus zu beurteilen. Wir müssen uns daran erinnern, dass durch common recovery (unter Eduard IV.) und durch das Statute of fines (1541) die Aufhebung der ewigen Fideikommisse ermöglicht

[1]) Vgl. oben Seite 11 und 12.

worden war; ferner dass unter Heinrich VIII. fast völlige Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden unter Lebenden erreicht wurde. Wir müssen uns weiter daran erinnern, dass unter dem gleichen Herrscher in gewissem Umfange eine Testierfreiheit über das Land und damit ein Korrektiv der Primogenitur bei Intestaterbfolge gegeben war. Über das Landeigentum konnte also zu Lord Bacons Zeiten nahezu vollständig frei verfügt werden.

Im vorausgegangenen Mittelalter jedoch war noch Boden im Überfluss vorhanden gewesen. Die jüngeren Söhne der Bauern fanden in der Hauptsache Unterkunft auf einer Grundherrschaft, sei es als Bauer, sei es als Kötter. Wer in die Stadt abwanderte, fand auch dort lohnende Beschäftigung. Das Gleiche war bei den Zinslehen der Fall. Bei ihnen ist jedoch zu bemerken, dass sie erst unter Heinrich III. allgemein nach Primogeniturrecht vererbt wurden, und dass sie unter Lebenden geteilt werden konnten. Die nachgeborenen Söhne bei den Ritterlehen endlich erhielten teils von dem Ältesten Land zu Afterlehen, teils sorgten für sie Bischofssitze, Klöster und Kirchen. Auch im richterlichen Berufe fanden sie ein Unterkommen.

Die nachteiligen Folgen der Primogenitur, ihre Einwirkung auf die Grundbesitzverteilung, ihre Ungerechtigkeit gegen die nachgeborene Deszendenz, die nachmals zwei der wuchtigsten Anklagen gegen das bestehende Erbrecht abgeben sollten, hatten sich noch nicht in bemerkenswerter Weise fühlbar gemacht. Und als am Ausgange des Mittelalters diese Folgen hätten eintreten können, da war die nahezu völlige Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz hergestellt. Es ist die Zeit, da sich England eines zahlreichen freien Bauernstandes erfreute, eines Bauernstandes, der sich bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts fast unvermindert erhielt.[1])

[1]) Vgl. John Rae, Why have the yeomanry perished? Contemporary Review, Oktober 1883. „Man kommt zur Überzeugung, dass bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts noch keine ernstliche Bresche in die Reihen der Bauern geschlagen war, wenn auch ihre Zahl nicht zugenommen hatte.“ Das Domesday-Book aus der Zeit Wilhelm I. (1086) führte etwa 275000 Grundbesitzer auf, darunter gegen 250000 Bauern. Diese Zählung beschränkte sich aber auf den südlichen Teil des heutigen England; die

So ist es verständlich, wenn wir von Bacon über die nachteiligen Wirkungen der Primogenitur auf die Grundbesitzverteilung und die Lage der weichenden Geschwister nichts hören.

Noch nach einer anderen Richtung hin ist die Kritik Bacons aus der Zeitstimmung zu erklären. Während die Lancasters sich auf den Landadel gestützt hatten, fanden die Herrscher aus den Häusern York und Tudor ihren Rückhalt in den Städten und den niederen Klassen. Diese demokratische Gesinnung des Herrscherhauses, welche in einem steten Kampfe gegen den Hochadel und seinen Stützpunkt, die Fideikommisse, ihren Ausdruck fand, musste notwendigerweise auf die aufgeklärten Geister unter dem grundbesitzenden Adel selbst nicht ohne Eindruck bleiben. Am wenigsten konnte sich der neben Shakespeare grösste und seiner Zeit vorauseilende Geist dieser Periode, Lord Bacon, ihr entziehen.

Da kam die Restauration und mit ihr ein Umschwung in den Anschauungen der Juristen.

Oliver Cromwell hatte das Feudalsystem beseitigt. Durch Karl II. wurde die Beseitigung bestätigt. Alle Ritterlehen wurden für free and common soccage erklärt. Die Testierfreiheit, die seit Heinrich VIII. nur für zwei Drittel der Ritterlehen und alle Beutellehen gestattet war, wurde nunmehr eine unbeschränkte über alles Land. Die feudalen Abgaben an den König bei Besitzwechsel, Vormundschaft, Heirat usw. kamen in Wegfall. Für diesen Ausfall wurde die Krone durch eine Malzsteuer, welche jedoch hauptsächlich von anderen Personen als den Besitzern der bisherigen Ritterlehen getragen wurde, entschädigt.

Während die Yorks und Tudors in dem Volke einen Rückhalt gesucht und gefunden hatten, kam nunmehr die Herrschaft in die Hände der Aristokratie. Ihr Wille wurde ausschlaggebend. Durch Festsetzung eines Census für das Wahlrecht sicherte sie sich einen massgebenden Einfluss auf das Unterhaus und damit auf die Gesetzgebung, durch einen Census für die Wählbarkeit brachte sie die Polizeigewalt im Grafschaftsverbande in ihre Hände. Während die

5 nördlichen Grafschaften, sowie Wales waren nicht mit inbegriffen. 1688 gab es nach Gregory King in England 40000 Familien grösserer Freisassen mit 280000 Personen und 140000 Familien kleinerer Freisassen mit 700000 Personen.

erste Sorge der Herrscher aus dem Hause Tudor der Erhaltung des Bauernstandes galt, hatte die Aristokratie kein Interesse an der Fortexistenz eines Standes, der Cromwell seine Schlachten schlagen half. Eine Einhegung nach der anderen wurde gestattet. Im Interesse der Erhaltung des Familienbesitzes und des splendor familiae wurde die Freiheit des Grundbesitzes durch die Substitutionen unter stillschweigender Duldung der Gesetzgebung umgangen. Auch das Interesse der Krone an dem Bauernstande war geschwunden, nachdem Handel und Industrie wichtigere Steuerquellen als die Landwirtschaft geworden waren. So konnte der König 1721 in seiner Thronrede sagen: der Handel bildet heute den Grundstein der Macht und des Reichtums von England. Geld war jedoch die unentbehrliche Voraussetzung für die Machtstellung eines Landes nach dem klassischen Ausspruche Marlborough's, dass die ganze Kriegskunst eine Geldfrage sei.

Dieser neuen Ordnung der Dinge passen sich auch die Juristen an. Die englischen Familienstiftungen finden ihren Verteidiger in Matthew Hale, die schottischen Fideikommisse in Sir John Dalrymple. Hale[1]) ist ein begeisterter Verteidiger der bestehenden Erbfolge in das Grundeigentum. Die englischen Gesetze stehen ihm über den Gesetzen anderer Länder, die Erbfolgeordnung aber ist ihm die Krone der englischen Gesetzgebung. Bei ihm findet sich zum ersten Male das später so oft wiederholte Argument, dass der leidende Teil bei der bestehenden Erbfolge nicht die jüngeren Kinder, sondern der älteste Sohn sei, der zu einem Leben voll Müssiggang verurteilt werde. Der Erstgeborene werde der Gesamtheit geopfert, um ihr in einer hohen Lebenshaltung einen Ansporn zu geben, sich in Gewerbe und Handel, Staat und Kirche durch ausgezeichnete Leistungen einen Ersatz für das entgangene Erbteil zu suchen. Ein Antrieb, der ohne Primogenitur fehle.

In Schottland hatte das Gesetz von 1685, das unauflösliche Fideikommisse schuf, ausser seinem Urheber, Sir George Mackenzie, der es im Interesse der Erhaltung alter Familien als der Grundpfeiler des schottischen Reiches für notwendig erklärte, den Widerspruch der gesamten schottischen Jurisprudenz herausgefordert. Über-

[1]) Sir Matthew Hale, The History of the common law of England. 1713. Ch. 11.

einstimmend war man der Ansicht, dass das Gesetz zu einer Konzentration des Bodens in wenigen Händen führen müsse. Die Fakultät der Advokaten suchte daher 1764 die schädlichen Folgen des Gesetzes abzuwehren. Sie forderte: Beseitigung der ewigen Dauer der Bindung durch Fideikommisse, Möglichkeit des Fideikommissinhabers, über seine Lebensdauer hinausreichende Pachtverträge abschliessen und Vorsorge für Weib und nachgeborene Kinder treffen zu können. Während ganz Schottland diese Forderungen unterstützte, sollte es einer kleinen, dafür aber um so einflussreicheren Partei gelingen, ihre Verwirklichung zu vereiteln. Der Wortführer dieser Opposition war Sir John Dalrymple. In seiner gegen die Fakultät der Advokaten gerichteten Schrift[1]) führt er zu Gunsten der Fideikommisse an: 1. Würden die Fideikommisse aufgehoben, so würde das Grundeigentum in seinem Kaufwerte sinken, indem die bisher fideikommissarisch gebundenen Güter verkauft würden; 2. der Zinsfuss würde steigen; 3. die im Handel angelegten Gelder würden daraus zurückgezogen und in Land angelegt werden, wodurch der Handel geschädigt würde; 4. die Einfuhr werde zu-, dagegen der heimische Konsum und die Ausfuhr abnehmen; 5. die alten Familien würden sinken und mit ihnen alle ehrbaren Vorstellungen, die an die Ehrfurcht vor Familien anknüpfen. Dalrymple führt auch die Gründe an, welche gegen die Fideikommisse vorgebracht werden, von denen er einige nicht als ganz unberechtigt anerkennt: 1. dass sie dem Fortschritt der Landwirtschaft hinderlich seien; 2. dass sie den Kredit der Grundbesitzer schädigten; 3. dass sie zur Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen führen würden, während es denen, die Grundbesitz kaufen wollten, unmöglich gemacht werde, verkäufliches Land zu finden; 4. dass sie dazu dienten, einige wenige Familien allzusehr zu erhöhen, während Grossbritannien nicht eher zur Freiheit gelangt sei, bis die grossen Familien erniedrigt worden seien, und dass mit ihrer Wiedererhöhung die Freiheit abermals schwinden werde; 5. dass seit den Politikern und Philosophen Griechenlands und Roms eine gleichmässige Landverteilung als eines der heilsamsten politischen Gesetze erachtet wurde; 6. dass Fideikommisse die Gläubiger schädigen; 7. dass

[1]) Considerations on the Policy of Entails in a Nation, Edinburgh 1765.

Fideikommisse die Kinder zu Ungehorsam gegen ihre Eltern erziehen; 8. dass es absurd sei, einem Menschen die Möglichkeit zu geben, einen sehr kleinen Besitz fideikommissarisch zu binden; 9. dass es eine Barbarei sei, die jüngeren Kinder von Fideikommissinhabern ohne Erbe in die Welt zu setzen; 10. dass es eine Ungerechtigkeit sei, wenn viele Fideikommisse die weibliche Erbfolge ausschlössen.

Was jedoch die Vernunftgründe der schottischen Juristen nicht erzielten, das bewirkte die Macht der wirtschaftlichen Entwickelung. Unter den Fideikommissen litten die Landwirtschaft und der Fideikommissinhaber mit seiner Familie.

Die Fideikommissbestimmungen verboten den Abschluss langer Pachtverträge, da solche als gleichbedeutend mit Veräusserungen erachtet wurden. Bei kurzen Pachtverträgen konnte jedoch der Pächter keine Meliorationen vornehmen, da es ihm nicht möglich war, in der kurzen Zeit das hineingesteckte Kapital wieder herauszuziehen. Der Fideikommissinhaber aber selbst konnte auch nicht meliorieren, denn starb er vor Amortisierung des für die Meliorationen aufgewandten Kapitals, so ging dieses seinen nachgeborenen Erben verloren.

Die Fideikommisse hafteten ferner nicht für Schulden, die nach dem Datum der Stiftung bezw. nach dem Tode des Stifters aufgenommen waren. Der Fideikommissinhaber konnte daher nur Personalkredit in Anspruch nehmen, der, an und für sich schon teurer als Realkredit, noch dadurch besonders schwierig zu beschaffen wurde, dass sein Rechtsvorgänger ihm Verpflichtungen zu Gunsten seiner nachgeborenen Geschwister aufzuerlegen pflegte, die, wenn sie auch nicht deren Erziehung und Lebenshaltung entsprechend bemessen waren, ihn doch in der Fürsorge für seine nachgeborenen Kinder und in der Aufnahme von Kapital zu Meliorationszwecken stark beschränkten. Dazu kam, dass ihm seine Stellung als Fideikommissbesitzer nach aussen hin pekuniäre Verpflichtungen auferlegte, denen er sich nicht entziehen konnte. So blieb ihm von der Fideikommissrente oft nicht viel zur freien Verfügung übrig, und unter dem Scheine eines äusseren Reichtums verbarg sich nicht selten nur eine glänzende Armut.

Da durch die in den Fideikommisstiftungen enthaltenen Beschränkungen „die Landwirtschaft arg behindert und dem Publikum grosser Schaden zugefügt werde, der, wenn nicht Abhilfe erfolge,

so lange es Fideikommisse gebe, täglich zunehmen müsse", wie die Einleitung des Gesetzes sagt, wurde 1770 (10 Geo. III. c. 51) bestimmt, dass fortan 1. seitens des Fideikommissinhabers lange Pachtverträge rechtsgültig sollten abgeschlossen werden können und 2. die Fideikommissnachfolger den übrigen Erben ihres Rechtsvorgängers haftbar sein sollten für alle Gelder, welche ihr Rechtsvorgänger auf Meliorationen verwendet habe, so lange die so verwandten Summen den vierfachen Jahresbetrag der Fideikommissrente nicht überschritten, ebenso für alle Gelder, welche ihr Rechtsvorgänger auf Gebäulichkeiten verwendet habe, bis zum doppelten Jahresbetrag der Fideikommissrente. Voraussetzung war jedoch, dass der Fideikommissinhaber seinen Rechtsnachfolger vor der Verwendung von dieser schriftlich verständigte und die wirkliche Verwendung entsprechend der Benachrichtigung nachgewiesen wurde. Der Fideikommissnachfolger konnte sich von der Haftbarkeit gegen die Erben seines Rechtsvorgängers durch Abtretung eines Drittels der Fideikommissrente bis zur Amortisation der Schuld frei machen. Ergänzend zu diesem Gesetze trat dann im Interesse der Familie des Fideikommissinhabers 1824 ein weiteres Gesetz (5 Geo. IV. c. 87), wodurch Fideikommissinhaber ermächtigt wurden, die Fideikommissrente bis zu einem Drittel zu Gunsten ihrer Frau, bis zum Betrage von einer Jahresrente für ein Kind, von zwei Jahresrenten für zwei Kinder, von drei Jahresrenten für drei und mehr Kinder zu belasten. Auch hier kann sich der Fideikommisserbe durch Abtretung eines Drittels der Jahresrente bis zur Amortisation seiner Schuld von seiner Verpflichtung frei machen.

Nachdem die Juristen sich bedingungslos auf den Boden der bestehenden Erbfolgeordnung gestellt hatten, nahmen nunmehr die Philosophen Primogenitur und Fideikommisse unter die kritische Lupe. James Harrington musste sein Verlangen, dass die Konzentration von Landbesitz über eine Rente von 2000 £ hinaus gesetzlich verboten werde, mit Gefängnis und Deportation büssen. Damals schrieb man jedoch noch 1661. Berkeley[1]) konnte schon

[1]) Vgl. The querist, containing several queries, proposed to the consideration of the public, by the Right Reverend Dr. George Berkeley, Lord Bishop of Cloyne. Erschien zuerst anonym 1735, in 2. Auflage unter dem Namen des Verfassers 1751. Qu. 330, 333, 334.

ungestraft einen wunden Punkt der Primogenitur treffen mit der Frage: „Was für ein Recht hat ein ältester Sohn auf die schlechteste Erziehung?“ Und die grosse Fürsorge des Gesetzgebers für die ungeschmälerte Weitervererbung des realen Eigentums durfte er mit den Worten geisseln: „Hat die Öffentlichkeit mehr Interesse daran, das Eigentum zu schützen, das durch blosse Geburt erworben wurde oder das, welches die unmittelbare Frucht von Kenntnis und Tugend ist?“, während die Enterbung der jüngeren Kinder in der Frage: „Ist es nicht etwas Armseliges und übel Beratenes, das Wohl des Ganzen fördern zu wollen, indem man die Rechte eines Teiles desselben oder einer einzelnen Klasse von Menschen beeinträchtigt?“ vergeblich nach einem Einklange mit dem gesamten Staatswohle sucht.

Dann erfolgte der erste schwerwiegende Angriff durch Adam Smith. In Frankreich hatte bereits Montesquieu seine Stimme gegen die Primogenitur erhoben. Das Erbrecht ist ihm eine politische Einrichtung, die nach der Verfassung des Landes gestaltet sein müsse. Eine demokratische Republik müsse gleiches Erbrecht der Kinder haben; ebenso seien Erstgeburtsrecht, Substitutionen und Majorate gegen das Grundprinzip der Aristokratie; denn die Aristokratien beruhten auf Mässigung; ausserordentlicher Reichtum einzelner schade ihnen. Auch Adam Smith[1]) geht von dem Gedanken der Harmonie zwischen politischer Verfassung und Erbrecht aus. So lange man den Boden nur als Ertragsquelle ansah, habe man ihn gleichmässig unter alle Kinder geteilt. Mit dem Aufkommen der feudalen Verfassung aber sei der Grundbesitz ein Mittel geworden, zur Erlangung politischer Macht. Der Rechtsschutz, den der einzelne genoss, habe nur mehr auf der Fähigkeit beruht, sich Macht zu verschaffen, mit anderen Worten auf der Macht, den die Grösse des Besitzes ihm verlieh. Heute sei dieses Motiv hinfällig. Heute sei der Eigentümer eines einzigen acre Landes ebenso sicher in seinem Besitze als der Besitzer von hunderttausend acres. Dennoch werde das Erstgeburtsrecht noch respektiert und werde sich wahrscheinlich noch manches Jahrhundert erhalten,

[1]) Adam Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Deutsch von Max Stirner, Leipzig 1846. Bd. II S. 161 ff.

da unter allen Einrichtungen keine so geschickt sei, den Stolz auf Familienvorzüge zu nähren. In jedem anderen Betracht aber könne nichts dem wahren Interesse einer zahlreichen Gesellschaft mehr zuwiderlaufen als ein Recht, welches, um eines der Kinder zu bereichern, alle übrigen zu Bettlern mache. Die Fideikommisse seien auf die abgeschmackteste aller Voraussetzungen gegründet, auf die Voraussetzung, dass nicht jedes folgende Geschlecht der Menschen ein gleiches Recht auf die Erde und alles, was sie trägt, habe, wie die Vorfahren, und dass das Eigentum der Lebenden nach den Einfällen derer beschränkt und geordnet sein solle, die vielleicht vor fünfhundert Jahren gestorben seien.

Von diesen philosophischen Betrachtungen geht Adam Smith dann zu einem Vergleich des Zustandes der kleinen Besitzungen mit dem der grossen Güter über und zeigt die Unzweckmässigkeit der letzteren. Der Grossgrundbesitz denke selten an Meliorierung seines Landes, teils weil es ihm an dem nötigen Interesse und den erforderlichen Mitteln fehle, teils weil er, wenn solche vorhanden, sein Geld lieber für Luxusausgaben oder für die Vergrösserung seines Areals verwende. Ihm liege ein schöner Park mehr am Herzen als ein wohlgepflegter und ertragsreicher Boden. Sei dabei der Grundherr noch verschwenderisch, so schliesse seine Verschuldung von vornherein Massregeln zur Hebung des Bodenertrages aus. Einige Güter in England seien noch von der Feudalzeit her im Besitze derselben Familie und „man vergleiche nur den gegenwärtigen Zustand solcher Güter mit den Besitzungen der kleinen Eigentümer in ihrer Nähe und man wird keinen anderen Beweis brauchen, um sich zu überzeugen, wie unvorteilhaft ein so ausgedehntes Landeigentum für eine gute Landwirtschaft ist".

Dagegen melioriere niemand in so hohem Masse und mit solchem Verständnis den Boden wie der kleine Landeigentümer. Sei dagegen ein Besitz in Pachtungen ausgetan, so seien die Pächter in der Regel durch ihre kurzen einjährigen Pachten, denn solche auf längere Zeit erlaubten die meisten Familienstiftungen nicht, gehindert in voller Ausdehnung die nötigen Meliorierungen vorzunehmen. Auch sei der Fortgang einer Melioration bei einem Pächter nur ein langsamer, da er einen grossen Teil des Ertrages, den er sonst

zu Verbesserungen verwendet hätte, als Rente dem Grundbesitzer abliefern müsse.

Kurz, Adam Smith kommt auf Grund seiner Beobachtungen zu einer völligen Verurteilung des Grossgrundbesitzes mit seinem Pachtbetrieb. An seine Stelle soll der kleine Eigentümer treten, dessen Vertrautsein mit allen Eigentümlichkeiten seiner Wirtschaft, dessen intensive Bearbeitung des Bodens die höchste Kultur des Landes sichere.

Das Argument der wirtschaftlichen Freiheit wird dann von Bentham[1]) noch mehr in den Vordergrund gegen die Gebundenheit des Bodens gerückt. Er hält die Kapitalverwendung für die Kultivierung des Bodens als die günstigste und wünschenswerteste. Um sie herbeizuführen solle die Regierung nichts auf dem Wege positiver Aufmunterung tun, dagegen dahin zu wirken suchen, dass eine freie Veräusserung von Grundeigentum und die Überführung von Gemeinländereien in Privateigentum möglichst ungestört stattfinde. Erbgüter, unveräusserliche Stiftungen, sind ihm Hemmnisse auf dem Wege zu einer blühenden Landwirtschaft. Denn wünsche jemand sein Gut zu veräussern, so zeige er, dass er es nicht behalten wolle, oder nicht behalten könne, dass er es nicht meliorieren wolle oder nicht meliorieren könne. Dagegen sei derjenige, der einen Grundbesitz zu erwerben suche, meist nur von dem Gedanken beseelt, den Wert durch Meliorierung zu erhöhen. Beides, sowohl rechtzeitiger Verkauf wie Kauf durch einen mit den genügenden Mitteln versehenen Erwerber, werde durch die Festlegung des Grund und Bodens in Form der Erbgüter verhindert. Ihre Besitzer kümmerten sich wenig um Meliorationen, liessen vielmehr oft grosse Länderstrecken zu Jagdzwecken unbebaut liegen. Wo die Pachtungen gut im Stande, wo die Pachtkontrakte langfristig abgeschlossen seien, da machten sich die Übelstände nicht so fühlbar. Ganz anders wenn Bewirtschaftung unter einem Verwalter Platz greife. Dieser habe selbstverständlich nicht das Interesse eines Eigentümers und kümmere sich wenig um den Zustand des Gutes und die Höhe der Rente. Würden aber solche grosse Besitzungen in drei oder vier Teile zerschlagen, dann beseele ein ganz anderer

[1]) Vgl. The works of Jeremy Bentham, Edinburgh 1843 Vol. I S. 333 & Vol. III S. 68.

Geist ihre Besitzer. Die Notwendigkeit würde sie zwingen tätig zu sein und sich mit der Bewirtschaftung vertraut zu machen.

Ein anderer Nachteil der Erbgüter sei ihre Unverpfändbarkeit und Unveräusserlichkeit. Wäre die Möglichkeit der Verpfändung gegeben, so könnte leicht Kapital dem Besitzer zum Zwecke der Meliorierung zugeführt werden. Um aber als Pfand dienen zu können, müsse das Land notwendigerweise veräusserlich sein.

Als Resumee der Ausführungen Adam Smith's und Bentham's haben wir also: Ungerechtigkeit des Erbrechts gegenüber den jüngeren Kindern, schlechte Kultur der grossen Besitzungen gegenüber den kleinen, Unmöglichkeit des Übergangs der Güter an den kapitalkräftigsten Wirt und der Aufnahme von Kapitalien zum Zwecke der Meliorierung infolge der entails.

Von Adam Smith bis zur zweiten Lesung der Real Estate Intestacy Bill (1869).

Im zweiten Kapitel des IV. Buches seines Wealth of Nations schrieb Adam Smith: „Die Erwartung, dass die Handelsfreiheit in Grossbritannien jemals vollständig hergestellt werden sollte, ist so absurd wie die Erwartung, dass daselbst eine Oceana oder Utopia je errichtet werden sollte. Nicht nur die Vorurteile des Publikums, sondern, was weit unüberwindlicher ist, die Sonderinteressen vieler Individuen sind dem unwiderstehlich entgegen". Setzt man für Handelsfreiheit „wirtschaftliche Freiheit", so hat, was den Grund und Boden anbelangt, Adam Smith Recht behalten. Während sich seine Theorien auf dem Gebiete der Gewerbe- und Handelspolitik, allerdings erst in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und nach langen Kämpfen, durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungen, endlich durchsetzen, vermögen sie in die Ordnung des Grundeigentums keine Bresche zu schlagen. Vielmehr erhält die Rechtsgewohnheit der Substitutionen in England noch 1833 durch die Akte 3 und 4 Will. IV. c. 74 eine gesetzliche Fassung; während eine gleichfalls in den dreissiger Jahren vom Unterhause beschlossene Reform der unauflöslichen schottischen Fideikommisse an dem Widerstande des Oberhauses scheitert, obgleich die Voraussetzung, welche der eifrigste Verteidiger der schottischen Fideikommisse, Sir John Dalrymple, für die Reform

gesetzt hatte, längst eingetreten war. Dalrymple, zu dessen Zeit der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz Schottlands ein Fünftel des Landes umfasste, hatte den Fideikommissen ihren Untergang prophezeit, dann, wenn ihre Anzahl noch wachsen und daraus ein beträchtlicher Mangel an verkehrsfreiem Lande entstehen sollte[1]). Sir John Sinclair schätzte 1811 die Fideikommisse bereits auf ein Drittel, Irvine 1827 bereits auf die Hälfte des schottischen Grundbesitzes[2]). Trotzdem also die Voraussetzung Dalrymple's für eine Reform mehr wie gegeben war, lehnt sie das Oberhaus ab.

Die Zeitumstände waren für ein Durchdringen der Argumente Adam Smith's nicht günstig. Zu gleicher Zeit, da er im Interesse der Bodenkultur für die kleinen Eigentümer eine Lanze bricht, gelangt die englische Landwirtschaft unter dem Impulse des industriellen Aufschwungs zu einer Periode höchster Blüte. Unter dem Einflusse steigender Getreidepreise und damit gestiegener Rentabilität des Ackerbaues, die durch die Korngesetze von 1791 und 1801 gesichert wird, findet eine Verwendung grösserer Kapitalsummen auf den Grund und Boden statt. Meliorationen in weitestem Umfange werden vorgenommen, die Gemeinländereien werden aufgeteilt, die Fruchtwechselwirtschaft wird eingeführt, die Viehrassen werden veredelt. Der Träger dieses landwirtschaftlichen Fortschrittes ist der Grossbetrieb. In Arthur Young findet er seinen begeisterten Lobredner und Rechtfertiger[3]). Durch seine Reisen in Frankreich

[1]) Vgl. Dalrymple, An Essay towards a General History of Feudal Property in Great Britain, London 1758. S. 194.

[2]) Nach M'Culloch's Anmerkungen zu A. Smith's Wealth of Nations, Edinburgh 1863 S. 558, betrug die Zunahme der Fideikommisse in Schottland

zwischen	1685	und	1705	79
„	1705	„	1725	125
„	1725	„	1745	158
„	1745	„	1765	138
„	1765	„	1785	272
„	1785	„	1805	360
„	1805	„	1825	459
„	1825	„	1845	420
im Jahre			1845	25
„	„		1846	30

[3]) Vergl. Arthur Young, Political Arithmetic, deutsche Übersetzung, Königsberg 1777 S. 21 & 22.

schreibt man ihm eine besondere Sachkenntnis in der Beurteilung der grösseren oder minderen wirtschaftlichen Bedeutung von Gross- oder Kleinbetrieb für eine Nation zu. Seine Argumente zu Gunsten des Grossbetriebes lassen die Argumente Adam Smith's für den Kleinbetrieb nicht aufkommen.

Der Kleinbetrieb vermag jedoch bei seinen mangelhaften Betriebsmitteln und seiner Kapitalarmut den Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik nicht mitzumachen. Wenn auch im Erbgange der Älteste jeweils den Löwenanteil an der Erbschaft erhielt, so war doch im Laufe der Generationen durch die auch noch so geringen Aussteuern der jüngeren Kinder allmählich eine Belastung des Gutes eingetreten, welche eine Kapitalaufnahme zu umfassenden Meliorationen ausschloss. Sein Besitzer verkaufte und wurde Pächter oder suchte in den Städten lohnendere Beschäftigung. Die hohen Getreidepreise jedoch, sowie die Beschränkung des Landangebots durch die Primogenitur und ferner die Konkurrenz des in Handel und Industrie erstandenen Grosskapitals trieben die Bodenpreise auf eine für die Bauern unerschöpfliche Höhe. Die abziehenden Bauern wurden daher nicht wieder durch Bauern ersetzt. An ihre Stelle traten einerseits der Grossgrundbesitz, andererseits die in Handel und Industrie Reichgewordenen, welche den Grund und Boden als ein Mittel betrachteten, sich eine soziale Position und politischen Einfluss zu erringen. Beider Streben ging jedoch dahin, den Grund und Boden in der Familie zu erhalten. Primogenitur und Substitutionen erfuhren daher durch sie keine Anfechtung. Und der Einfluss des Grosskapitals in Landwirtschaft und Industrie war massgebend im Parlamente.

Noch ein anderes Moment war der Verwirklichung der Lehre Adam Smith's vom kleinen Landeigentümer entgegen. Die französische Revolution, anfänglich in England freudig begrüsst, hatte mit dem Beginne der Schreckensherrschaft in den herrschenden Kreisen Englands eine starke Abneigung gegen französische Einrichtungen hervorgerufen. Primogenitur und Fideikommisse waren durch die Revolution in Frankreich gefallen, an ihre Stelle war die gleiche Erbteilung getreten. Dem englischen Vorurteil war gleiche Erbteilung mit Realteilung des Grundbesitzes identisch. Als treibendes Moment in dem steten Wechsel der französischen Verfassung

galt in England der Kleinbesitz. Ihn perhorreszierte man und sah dagegen in Primogenitur und entails das festeste Bollwerk gegen die Realteilung des Grundbesitzes, das Mittel zur Erhaltung einer grundbesitzenden Aristokratie, des Fundaments der englischen Verfassung, der Machtstellung des englischen Staates[1]). Ein Argument, das bis in die sechziger Jahre hinein im Parlamente ein Hauptsteckenpferd der Verteidiger des bestehenden Erbrechts bilden sollte.

Als nach Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich der Kampf des aufstrebenden Bürgertums mit der grundbesitzenden Aristokratie um die praktische Betätigung der Freihandelslehre Adam Smith's entbrannte, da wurde auch die Primogeniturerbfolge wieder in den Kreis der Diskussion gezogen. Malthus und M'Culloch sind ihre Verteidiger. Beide wiederholen das Argument Matthew Hale's, dass das Primogeniturrecht den Ältesten zu Gunsten der jüngeren Geschwister und der Gesellschaft opfere, beide bringen auch das von Mackenzie schon angedeutete Argument, dass die Primogenitur zur Erhaltung alter Familien und damit der Verfassung notwendig sei, einer Verfassung, die, „was immer ihre Mängel sein mögen, praktisch doch mehr Freiheit einer grösseren Zahl von Menschen für eine längere Zeit gesichert hat, als irgend eine andere, deren die Geschichte erwähnt" (Malthus)[2]). M'Culloch's Schrift[3]) erschien zur Verteidigung des bestehenden Erbrechts gegen die sich in der nationalökonomischen Wissenschaft stark geltend machende Opposition, die auch in die öffentliche Meinung überzugehen droht. M'Culloch sucht darin die gegen Primogenitur und entails bisher vorgebrachten Argumente zu widerlegen. Seine Ausführungen verdienen daher hier einen breiteren Raum.

M'Culloch sagt: Man wirft der Primogenitur vor, dass sie ein einziges Kind reich und damit indolent mache. Zugegeben, dass der Reichtum zur Indolenz führe, so habe doch die Primogenitur das Gute, dass nur einer zu einem müssigen Leben verurteilt sei, während die übrigen Geschwister sich mit eigner Kraft durchs Leben

[1]) Vergl. hierzu die Rede Lord Grahams im Unterhause bei Beratung der Real Estate Intestacy Bill am 2. März 1859.

[2]) Vergl Malthus, Principles of Political Economy. London 1820.

[3]) Vergl. J. R. M'Culloch, A Treatise on the Succession to property vacant by death, London 1848.

schlagen müssten. Bei gleicher Teilung des väterlichen Erbes unter alle Kinder oder auch nur unter alle Söhne fehle dieser Ansporn zur Tätigkeit für die jüngeren Kinder, da alsdann alle eine, wenn auch mässige Versorgung, sofern nur die Eltern einigermassen vermögend seien, zu erwarten hätten. Praktisch komme die Frage überhaupt nur dann in Betracht, wenn das Vermögen des Vaters gross sei, denn bei einem kleinen Vermögen falle es nicht ins Gewicht, was das einzelne Kind erhalte. Auch erfahre durch eine gleiche Teilung das Nationalvermögen einen bedeutenden Schaden, denn den jüngeren Kindern fehle alsdann der Antrieb, sich so viel zu erwerben, bis ihr Vermögen dem väterlichen gleichkomme. Das Streben, eine hohe Stufe im sozialen und wirtschaftlichen Leben zu erreichen, falle mit der Aussicht auf eine grosse Erbschaft. Ebenso übe der Wunsch, dem Erben einen unverschuldeten Besitz, den jüngeren Kindern eine anständige Versorgung zu hinterlassen, einen mächtigen Anreiz auf die Sparsamkeit des Vaters aus. Bei gleicher Teilung jedoch bleibe die Gesellschaft stationär. Auch dürfe das untätige Leben des Ältesten keineswegs als ein besonders glückliches betrachtet werden. Denn die Erfahrung lehre, dass rastloses Streben meist mehr zur inneren Zufriedenheit beitrage als Müssiggang, und was wäre mehr geeignet dieses Streben zu fördern als die Primogenitur, welche die nachgeborenen Kinder zur wirtschaftlichen Tätigkeit zwinge?

Der ganze geistige und wirtschaftliche Fortschritt einer Nation hängt nach M'Culloch von dem Vorhandensein und der Erhaltung grosser Vermögen ab. Ein kleines Einkommen müsse vollständig zur Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse verbraucht werden. Nur ein grosses Einkommen vermöge eine wirksame Nachfrage nach Erzeugnissen geistiger Kultur (Kunstwerken, Büchern) zu bilden, nur ein grosses Einkommen vermöge Bodenmeliorationen, Verbesserung und Ausschmückung von Gebäulichkeiten auszuführen. Ohne Primogenitur, welche die Anhäufung grosser Vermögen begünstige, sei all dies unmöglich. „Wir sind wohl überzeugt, dass ein gut Teil der Industrie, des grösseren Reichtums und der Zivilisation des modernen Europa dem Einflusse der Primogenitur bei der Nachfolge in den Besitz zugeschrieben werden kann; und dass, würde sie beseitigt oder durch die entgegengesetzte Sitte der

gleichen Teilung des Landeigentums unter alle Kinder oder auch nur unter alle Söhne verdrängt, sie alle, die ältesten wie die jüngsten, gemeinsam unter dieser Änderung leiden würden; während die Abschaffung ernstlich die Interessen einer jeden anderen Klasse gefährden würde".

Den Einwand, dass auch das persönliche Eigentum, namentlich das Eigentum der Kaufleute, geteilt vererbt werde, tut M'Culloch damit ab, dass ein grundlegender Unterschied zwischen dem Vermögen eines Kaufmannes und dem Vermögen eines Grundbesitzers bestehe. Die Kinder eines Kaufmannes könnten dessen Unternehmen mit gleichem Erfolge weiter betreiben; anders beim Grundbesitze. Dieser könne weder beliebig geteilt, noch gemeinsam bewirtschaftet oder auf gemeinsame Rechnung verpachtet werden. Ersteres sei unmöglich, da alsdann die einzelnen Teile leicht zu klein würden, letzteres finde seine Grenze in den sich widerstreitenden Interessen der Teilhaber.

Die Erbgüter ferner sind M'Culloch die Hüter konservativer Gesinnung, die Pflegstätten alter Familientraditionen, die Stützen der bestehenden Ordnung, die in einem Lande mit überwiegender industrieller und handeltreibender Bevölkerung besonders notwendig seien. „Was immer die Grundlagen der Aristokratie erweitert und stärkt, ohne ihr hassenswerte, ungerechte und drückende Vorrechte zu erteilen, macht sie um so geeigneter jenen plötzlichen und gefährlichen Impulsen, von denen die städtische Bevölkerung so leicht geleitet wird, zu widerstehen und gibt so, zu öffentlicher Sicherheit und Ruhe mächtig beitragend, der öffentlichen Meinung grösseren Nachdruck, grössere Beständigkeit, grössere Mässigung". Der Landadel sei ein Damm gegen revolutionäre Bewegungen des Volkes, andererseits aber auch ein Schutz gegen Übergriffe der Krone, indem er durch seinen Reichtum eine unabhängige Gesinnnng gewährleiste.

Die Tatsache, dass die Erbgutsstiftungen, welche einen bestimmten Erben zwingen, einen Besitz anzutreten, oft zu einer Vernachlässigung der Bodenkultur führen, gibt M'Culloch zu. Dem Erben fehlten dann der Geschmack am Landleben oder die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse. Dies sei jedoch nicht schlimm, denn an tüchtigen Verwaltern sei für einen Gutsherrn

kein Mangel. Auch der Einwand, dass die Fideikommissinhaber keine Meliorationen vornähmen, die sich nicht sogleich rentierten, wird dadurch widerlegt, dass gerade auf dem gebundenen Besitze oft Verbesserungen ausgeführt würden. Und tue es der Besitzer nicht, so geschähe es seitens des Pächters. Ein Unterschied in der Bodenkultur des gebundenen und des verkehrsfreien Landes sei nicht vorhanden.

M'Culloch streift dann noch die weiteren Einwände, dass die sicher zu erwartende Erbschaft der väterlichen Autorität Abbruch tue und den Erben zum Schuldenmachen verleite. Sie sind ihm von untergeordneter Bedeutung, da in England der Boden nicht auf ewige Zeiten gebunden sei. Die Unmöglichkeit, durch Aufnahme von Geld in ausreichender Weise für Frau und nachgeborene Kinder Vorsorge treffen zu können, ist M'Culloch ein heilsamer Anreiz für den Landeigentümer zur Sparsamkeit. Der Fideikommissinhaber sei hier in derselben Lage, wie etwa ein Beamter, Arzt, Kaufmann usw.; diese machten Rücklagen von ihrem Gehalt bezw. Verdienst, jener von der Fideikommissrente.

Malthus und M'Culloch finden jedoch mit ihren Ansichten wenig Gefolgschaft in der zeitgenössischen Literatur. Neben den Nationalökonomen Senior und John Stuart Mill greifen nunmehr zahlreiche Tagesschriftsteller die Frage auf und bekämpfen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die bestehende Erbfolgeordnung. Der Schotte Irvine[1]) nimmt sich die schottischen Fideikommisse zum Zielpunkt und zeigt ihre schädliche Einwirkung auf die Familie des Fideikommissinhabers, auf die Bodenkultur, auf das Gesamtwohl des Landes durch die stetige Verminderung verkehrsfreien Bodens. Coke[2]) führt das Schwinden des Patriotismus in England auf den Ausschluss des grössten Teil des Volkes vom Landbesitz durch das bestehende Erbrecht zurück. Perry[3]) und Thornton[4]) plädieren für

[1]) Patrick Irvine, Considerations on the Inexpediency of the Law of Entail in Scotland. Edinburgh 1827.

[2]) Thomas William Coke, Peerage, Primogeniture and Aristocracy of England. London 1835.

[3]) G. W. Perry, The Peasantry of England. An appeal to the nobility, clergy and gentry on behalf of the working classes. London 1846.

[4]) Thornton, A plea for peasant proprietors, 1848.

die Wiederschaffung der durch den Grossgrundbesitz ausgekauften bäuerlichen Anwesen. Auch französische Urteile zieht man heran, da angeblich, wie die Vorrede zu einer Sammlung dieser Urteile sagt, Primogenitur und entails „von den inländischen Schriftstellern entweder absichtlich vermieden oder in einer wenig der Wahrheit gemässen und belehrenden Weise behandelt wurden“[1]).

In der Nationalökonomie endlich sind es Senior und John Stuart Mill, welche die Lehre des Meisters der klassischen Nationalökonomie von der Notwendigkeit der Bodenbefreiung mit Nachdruck vertreten. Senior[2]) erwartet von der Entfesselung des Grundbesitzes eine bedeutende Steigerung der Bodenproduktivität, da alsdann die Möglichkeit langer Pachtverträge und damit von Meliorationen gegeben sei. Er vergleicht die Entfesselung des Grundbesitzes mit der Einhegung von Gemeinländereien, da in beiden Fällen nicht die mangelnde Fruchtbarkeit des Bodens sondern die Besitzverhältnisse die Ursache des bisherigen geringen Ertrages gewesen seien. John Stuart Mill[3]) folgt den Fusstapfen Adam Smiths in der Befürwortung des bäuerlichen Besitzes. In erster Linie weist Mill eine allgemein von den Engländern vertretene Ansicht, dass die günstigen Urteile des europäischen Kontinents über die bäuerlichen Betriebe inkompetent seien, da ihm die Erfahrung mit grossen Pachtbetrieben abgehe, entschieden zurück. Er zeigt die Inkonsequenz eines solchen Schlusses, da doch den englischen Autoritäten eine Erfahrung mit dem Klein- und Mittelbesitz in gleichem Masse fehle. Der bäuerliche Eigentümer entziehe dem Boden einen weit grösseren Rohertrag als der Grossgrundbesitzer. Beispiele hierfür biete Flandern und Italien. Die grössere Ernte resultiere hier unzweifelhaft aus einem Mehraufwand von Arbeit. Dieser stelle sich für den Gross-

---

[1]) The Aristocracy of Britain and the Laws of Entail and Primogeniture, judged by Recent French Writers. London 1844 Das Buch enthält Abhandlungen von Passy, Gustave de Beaumont, A. C. O'Connor, J. C. L. Sismonde de Sismondi, E. Buret, M. Guizot, B. Constant, Dupin, I. B. Say, M. Blanqui, M. Mignet.

[2]) Nassau William Senior, Political Economy S. 85 und 86; erschienen in der Encyclopaedia Metropolitana, London 1850.

[3]) John Stuart Mill, Principles of Political Economy, deutsch von Adolf Soetbeer, Bd. I. S. 244 und 268 ff.

betrieb zu kostspielig; dem Kleinbetrieb stehe hingegen die Arbeitskraft des Bauern und seiner Familie umsonst zur Verfügung. Des Bauern intime Kenntnis der Einzelheiten seiner Wirtschaft, seine Selbstverantwortlichkeit mit ihren erzieherischen Folgen stelle ihn weit über den Tagelöhner, dessen Los von den Engländern immer als weit beneidenswerter hingestellt werde. Während der Tagelöhner unbedachtsam in den Tag hinein lebe, sei der Bauer von Mässigkeit und Selbstbeherrschung beseelt. Seine Sparsamkeit grenze oft an Geiz. Auch lege der bäuerliche Besitz einer unbedachtsamen Volksvermehrung einen wirksamen Zügel an, denn der Grundeigentümer könne genau berechnen, ob sein Besitz im stande sei eine Familie zu ernähren oder nicht, wieviel Kinder darauf ihr Fortkommen finden werden oder nicht. Mill weist hierbei auf Frankreich hin, wo das Anwachsen der Bevölkerung ein äusserst geringes sei. Und gerade diesem Lande habe man von englischer Seite eine proletarische Volksvermehrung prophezeit. Aber selbst angenommen, die Bevölkerung und damit die Teilung des Landes wachse über das Mass wirtschaftlicher Zweckmässigkeit hinaus, so müssten deshalb die Betriebe noch nicht von unzweckmässigem Umfange werden. Das Beispiel des Kontinents lehre, dass alsdann die Höfe entweder ungeteilt zum Verkaufe gestellt oder dass, wenn sie zerschlagen würden, man die einzelnen Teile auf dem Wege der Pachtung zu selbständigen Landwirtschaftsbetrieben vereinige.

Von der Wirkung der Primogenitur auf die Bodenkultur sagt Mill: „Es ist unverkennbar, dass sich eine allgemeine Verbesserung des Bodens durch die Landeigentümer mit einem gesetzlichen oder herkömmlichen Erstgeburtsrechte nicht verträgt". Gehe alles Land auf einen Erben über, so erhalte dieser in der Regel nicht die Geldmittel mit, die ihm die Vornahme von Meliorationen ermöglichen; denn das bewegliche Vermögen gehe in der Regel zur Versorgung der jüngeren Kinder drauf, ja das Land selbst werde oft zu diesem Zwecke noch stark belastet. Daher gebe es nur eine kleine Zahl von Grundeigentümern, die kostspielige Verbesserungen ohne geborgtes Geld und ohne Vermehrung der bereits vorhandenen Belastung vornehmen könnten. Aber die Lage eines stark belasteten Gutes sei eine so prekäre; Sparsamkeit sei jemandem, dessen scheinbares Vermögen seine wirklichen Mittel weit überschreite, so

unwillkommen, und die Schwankungen im Gutsertrag seien so verhängnisvoll für jemand, der wenig mehr als die Differenz zwischen Gutsertrag und Schuldzinsen sein Eigen nenne, dass es nicht verwundern könne, wenn sich nur wenig Grundeigentümer fänden, die in der Lage seien, in der Gegenwart zu Gunsten künftiger Vorteile Opfer zu bringen.

Mill resumiert seine Ausführungen dahin: „Als Ergebnis dieser Untersuchung über die direkte Wirkung und den indirekten Einfluss der Bauernhöfe hat sich, wie ich glaube, herausgestellt, dass zwischen dieser Form des Landeigentums und einem unvollkommenen Zustande der Künste der Produktion kein notwendiger Zusammenhang stattfindet; dass keine andere bestehende Art der Landwirtschaft einen so wohltätigen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit, Intelligenz, Mässigkeit und Voraussicht der Bevölkerung hat, noch auch im allgemeinen so sehr einer unbedachtsamen Zunahme ihrer Zahl entgegenwirkt; und dass daher im ganzen genommen bei dem gegenwärtigen Zustande der Erziehung keine andere sowohl ihrem moralischen wie physischen Gedeihen so günstig ist. Verglichen mit dem englischen System des landwirtschaftlichen Betriebes mit Tagelöhnern muss sie als ausserordentlich wohltätig für die arbeitende Klasse betrachtet werden".

Fussend auf den vorgetragenen Argumenten erfolgte der erste Vorstoss gegen die Primogenitur im Parlamente. Bereits am 12. April 1836 wurde im Unterhause von Ewart der Antrag gestellt, ein Gesetz vorzulegen, welches die Erbteilung bei Intestaterbfolge in das Grundeigentum zum Gegenstande habe. Das reale Eigentum soll mangels Testament oder Familienstiftung wie persönliches Eigentum vererbt werden. Testierfreiheit und das Recht der entails sollen unangetastet bleiben.

Ewart beruft sich bei der Begründung seines Antrages darauf, dass in Frankreich, Preussen, Italien, Österreich und anderen europäischen Ländern die öffentliche Meinung auf Seiten der gleichen Teilung stehe. Auch in den Vereinigten Staaten habe man das Feudalsystem aufgegeben. Man werde ihm einwenden, dass das beantragte Gesetz keine oder nur geringe Wirkung habe, da Land in der Mehrzahl der Fälle auf Grund von Testament oder entails

vererbt werde. Um so weniger Ursache habe man dann, die Primogenitur, deren Ungerechtigkeit nicht geleugnet werde, bei der Intestaterbfolge aufrecht zu erhalten. Andere machten den Einwurf, dass durch die Primogenitur die jüngeren Söhne in die grosse Masse des Volkes geworfen und so ein Glied desselben würden. Diese Annahme sei jedoch ein gewaltiger Irrtum und werde durch die Tatsache widerlegt, dass im ärztlichen, juristischen und kaufmännischen Berufe, überhaupt in allen anstrengenden Berufen, Männer aristokratischer Herkunft die Ausnahme bildeten. Dagegen seien sie regelmässig in solchen Berufen zu finden, wo die Protektion massgebend sei, wie Flotte, Heer und Kirche. Den weiteren Einwand der Nationalökonomen, dass die Primogenitur den Reichtum der Nation fördere, bekämpft Ewart mit dem Hinweis auf Frankreich, das bei der gleichen Erbteilung sich ebenfalls eines wachsenden Wohlstandes erfreue.

Für seinen Antrag führt dann Ewart den Einfluss der Primogenitur auf das Familienleben und die Landeskultur ins Feld. Die Primogenitur greife zerstörend in die Familie ein, indem sie den Egoismus und die schlimmsten Leidenschaften grossziehe. Sie fördere ferner den Absenteismus zum Nachteile der pfleglichen Behandlung des Grund und Bodens. Wenn schon langfristige Pachtverträge für die Kultur des Bodens von Vorteil seien, um wievielmehr müsse sich die persönliche Bewirtschaftung des Besitzers in der Bodenkultur geltend machen.

Unterstützt wird der Antrag von Hume, Roebuck und Grote, den Mitgliedern der Anti-corn-law Liga. Sie bedienen sich im ganzen derselben Argumente wie Ewart. Für Hume steht es ausser Zweifel, dass die vorgeschlagene Änderung des Intestaterbrechts in ganz England, mit Ausnahme der Wenigen, die direkt von dieser Änderung getroffen werden, freudig begrüsst wird. Grote geht der Antrag Ewarts nicht weit genug. Er ist radikaler und empfiehlt die Abschaffung der Primogenitur nicht nur für die Intestaterbfolge, sondern für jede Art der Erbfolge, ob Testament oder Familienstiftung vorhanden sei oder nicht.

Der Opposition kommt der Antrag ungelegen, zu unvermittelt, wie sich einer ihrer Wortführer ausdrückt. Die Krone hätte einen derartigen Antrag niemals eingebracht. Dann führt man zwei

Argumente dagegen an: Einmal, das verlangte Gesetz sei überflüssig, denn in den wenigsten Fällen werde Land ab intestato vererbt (der Chancellor of the Exchequer, der Attorney General, der Solicitor General und Lord John Russell); die Regel sei Erbfolge auf Grund von Testament oder Substitution. Für was also ein unwirksames Gesetz machen? Aber das Gesetz werde eine nachteilige Wirkung auf Testamente und Fideikommisse haben. Die Primogeniturerbfolge erscheine fortan als überhaupt ungerecht: sie werde unhaltbar. Konsequenterweise müsse man dann die gleiche Teilung bei jeder Art der Erbfolge gesetzlich festlegen, mit anderen Worten Testierfreiheit und entails müssten fallen. Damit, und das ist das zweite Argument, zerstöre die Vorlage die Grundlage der Verfassung, die Aristokratie. Auch werde das Staatswohl mehr gefördert durch die Primogenitur als durch die gleiche Erbteilung. Wo ist ein Land unter dem Gesetz der gleichen Teilung zu grösserem Wohlstande gelangt, als unser Land unter dem Primogeniturrechte! (Williams Wynn).

So wird der Antrag Ewarts, nachdem noch der Attorney General die unwillige Bemerkung hat fallen lassen, dass das Haus sich mit wichtigeren Dingen als so einer abstrakten Frage, wie die Primogenitur, zu beschäftigen habe, mit grosser Mehrheit verworfen.

Nahezu zwei Jahrzente ruhte die Frage der Umgestaltung der Intestaterbfolge in das reale Eigentum im Parlamente. Da brachte sie 1859 Locke-King zur Sprache, um sie von da ab ein ganzes Jahrzehnt, bis zu seinem Ausscheiden aus dem Unterhause, mit unermüdlichem Eifer zur Diskussion zu stellen. Während Ewart nur einen Antrag auf Einbringung eines Gesetzentwurfes stellte, legte Locke-King selbst am 17. Februar einen Gesetzentwurf dem Unterhause vor: Die Real Estate Intestacy Bill. Bei Intestaterbfolge soll das reale Eigentum wie persönliches Eigentum vererbt werden. Dabei kann das reale Eigentum entweder veräussert und der Erlös daraus nach Abzug der Schulden verteilt werden oder es kann auf Verlangen der Erben auch Realteilung des Grundbesitzes stattfinden. Der Entwurf gelangte 1859 nur bis zur ersten Lesung; die zweite fand erst 10 Jahre später statt.

Fassen wir zusammen, was in diesem Jahrzehnt im Unterhause für und gegen die vorgeschlagene Erbfolgeänderung vorgebracht wird[1]).

Der Antragsteller und seine Freunde heben hervor, dass der Gesetzentwurf das Wohl der kleinen Landeigentümer und Hausbesitzer im Auge habe, dass jedoch das grosse Grundeigentum, das mittelst Substitution oder Testament vererbt werde, nicht von ihm betroffen würde. Denn die Mittelklassen seien es, die unter der Ungerechtigkeit der Primogenitur, welche sich überlebt habe, besonders litten. Kaum einer unter hundert von Angehörigen dieser Klassen kenne genau die bestehenden Gesetze. Sie machten daher oft kein Testament und die Folge sei, dass die Witwe und jüngeren Kinder vielfach mittellos zurückblieben und von der Mildtätigkeit des Ältesten abhängig seien, wenn sie nicht gar der Armenpflege zur Last fielen. Die Mittelklassen ständen daher auch wie ein Mann gegen die Primogenitur in der Intestaterbfolge; sie seien für eine gleiche Teilung unter alle Kinder. Wenn bei ihnen oft kein Testament vorhanden sei, so liege dies an anderen Gründen als dem, dass sie eine besondere Vorliebe für die Primogenitur hegten. Man wolle mit dem Gesetzentwurfe nicht das Oberhaus und die Verfassung umstürzen, denn das Haus der Lords stütze sich auf etwas Besseres als auf ein ungerechtes Gesetz. Man könne ihm keinen grösseren Vorwurf machen, als dass die Primogenitur zu seiner Erhaltung notwendig sei. Man wolle ferner nicht das französische Erbrecht einführen, denn die Testierfreiheit soll unangetastet bleiben. Auch bestehe keine Gefahr, dass die Bill zu einer Bodenzersplitterung führe; die werde der praktische Verstand des Volkes zu verhindern wissen. Dagegen sei es eine sozial sehr bedenkliche Erscheinung, dass sich das Grundeigentum in immer weniger Hände konzentriere. Da sei es schon besser, ein Gesetz zu machen, das eine grössere Teilung begünstige.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs erfolgte ohne Widerspruch. Um so stürmischer erhob sich die Opposition, als es wenige Tage darauf, am 2. März, zur zweiten Lesung kommen sollte.

Liberale und Konservative sind sich einig in der Verwerfung

[1]) Vgl. für die folgenden Ausführungen Hans. Parl. Deb. 3. Ser. Vol. CLII, CLIII, CLXXXIII und CXCVII.

des Antrags. Auch jetzt macht man wieder, wie in der Verhandlung von 1836, geltend, dass grosses Landeigentum für die Verfassung notwendig sei. Es halte die politische Maschine im Gleichgewicht. Mit seinem Verschwinden habe man entweder eine amerikanische Republik oder einen französischen Despotismus, nie aber eine englische Regierung. Man sehe nur auf Frankreich, welches der Schauplatz fortwährender politischer Umwälzungen sei; die kleinen Landeigentümer seien es gewesen, die Louis Napoleon auf den Thron erhoben hätten.

Die Ungerechtigkeit des bestehenden Gesetzes wird nicht als etwas demselben inhärentes hingestellt, sondern als eine Folge der Nachlässigkeit der Leute selbst, die kein Testament machten, und das Parlament für diese Fälle um ein besonderes Gesetz anzugehen, zeige ein „ungewöhnliches Mass von Dünkel". Man müsse auf die Allgemeinheit sehen, und da könne man nicht sagen, dass die Tausende, die jährlich mit Hinterlassung eines Landbesitzes ohne Testament stürben, eine gleiche Teilung unter die Kinder wünschten. Bei der grossen Mehrzahl sei anzunehmen, dass sie mit der Verteilung des Nachlasses nach dem Gesetze einverstanden seien und eine andere nicht herbeiführen möchten. Man empfinde also die Primogenitur nicht als ungerecht und hege absolut kein Verlangen nach einer Änderung. Die Primogenitur sei enge mit dem Charakter, den Gewohnheiten und Gefühlen der Engländer verwachsen. Testamente und Substitutionen enthielten dieselben Bestimmungen wie das Intestaterbgesetz und bewiesen damit die Übereinstimmung der landbesitzenden Klasse mit demselben. Eine solch allgemeine Stimmung zu Gunsten der bestehenden Erbfolge sei ihre Rechtfertigung. Sie harmoniere mit einer erblichen Monarchie und einer erblichen Peerage.

Und nun kommt ein weiteres, schon 1836 gehörtes Argument. Der Gesetzentwurf tue einen wichtigen Schritt zur Abschaffung der gebräuchlichen Erbfolge überhaupt. „Wenn Sie einmal erklären", ruft Lord Graham den Antragstellern zu, „dass in Intestaterbfällen der Realbesitz zwangsweise geteilt werden soll, dass es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, wenn Land nicht gleichmässig unter alle Kinder geteilt werden sollte, so erheben Sie ein furchtbares Argument gegen das Erbfolgegesetz". Heute empfinde man die

Primogenitur noch nicht als ungerecht. Dies ändere sich aber mit Inkrafttreten der Gesetzesvorlage. Alsdann hätten die Kinder einen Grund ihre Eltern einer parteiischen und ungerechten Behandlung zu zeihen. Man sehe, dass der Erbe mehr bekomme als er im Falle einer Intestaterbfolge erhalten hätte. Aus diesem Grunde sei es den Eltern dann unmöglich noch länger settlements bei Anlass der Heirat zu machen. „Lässt man diese Bill passieren, so erklärt man, dass alle settlements dieses Landes auf einem falschen Prinzipe basiert sind und obgleich man nicht erklärt, sie irgend wie zu beschränken, so brandmarkt man sie doch mit dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit". Damit werde die Vererbung des Grundeigentums von Grund aus geändert. Man gelange so zur Zwangsteilung Frankreichs mit Beschränkung der Testierfreiheit. Das Land werde mobilisiert, werde zu Geld, werde zu einem Handelsobjekt. Das grösste Landeigentum mache dem Kleinbesitz Platz. Hiermit hänge aber ein grosser wirtschaftlicher und sozialer Nachteil zusammen. Das bestehende Erbrecht sei von äusserst günstigem Einfluss auf die Landeskultur. Man weist hierbei auf Frankreich hin, wo eine bis ans Äusserste gehende Teilung des Bodens eingetreten sei. Wirtschaftsinventar und Bodenkultur seien dort in einem erbärmlichen Zustande. Das gleiche trete in England durch die Bill ein. Das Land werde geteilt und immer wieder geteilt und die Inhaber dieser kleinen Parzellen würden sich nur zu ungeheuren Preisen von ihnen trennen oder sie in einem schlechten, halbkultivierten Zustande behalten, der bei jedem Besitzwechsel noch mehr herabsänke. Auch der soziale Vorteil des jetzigen Erbrechts falle alsdann weg. Die Primogenitur erhalte den Landbesitzer und seine Familie in ihrer sozialen Position und erwecke in den jüngeren Kindern den Ehrgeiz und Wetteifer, wie man das in keinem anderen Lande kenne. Auch der Spartrieb des Vaters, der seine jüngeren Kinder ebenfalls versorgen wolle, werde dadurch mächtig angeregt.

Mit grosser Mehrheit wird die zweite Lesung des Gesetzentwurfes abgelehnt. Nicht anders ist das Resultat sieben Jahre später (6. Juni 1866), als die Vorlage wieder eingebracht wird, trotz der liberalen Politik des inzwischen neugewählten Parlaments. Noch mehr als in den Verhandlungen des Jahres 1859 nimmt sich

die Opposition, Liberale wie Konservative, des kleinen Grundbesitzers an. Die noch vorhandenen Bauern, behauptet man, seien auf ihren Besitz gerade so stolz wie ein Grossgrundbesitzer und hielten hartnäckig an ihm fest. Sie wiesen das höchste Angebot zurück, obgleich sie besser und angenehmer leben könnten, wenn sie ihr Land verkauften und für ihr Geld eine andere Anlage suchten. Nach dem Gesetzentwurf müssten sie entweder ein Testament machen oder ihr Land werde verkauft oder aufgeteilt. Die Abfassung eines Testamentes sei ihnen aber zuwider und auch zu umständlich; so ziehe schliesslich der Grossgrundbesitz aus der Vorlage den Vorteil, indem er die Parzellen dieser Leute aufkaufe. Das Gleiche treffe für die Arbeiter mit ihrem Kleinbesitz von 1 bis 2 acres zu. Dadurch werde aber auch die jetzige günstige Mischung von kleinem, mittlerem und grossem Landeigentum und die damit verbundene soziale Gliederung gestört und die fortlaufende Stufenleiter vom Kleinbesitz zum Grossgrundbesitz unterbrochen.

Ferner sieht man in der Unteilbarkeit der Güter die Ursache eines billigen Kredites. Der Zinsfuss werde bestimmt durch die Sicherheit der Anlage. Diese sei für den Gläubiger am grössten, wenn das Landeigentum nicht geteilt werden könne, folglich sei er auch nur dann geneigt, mit einem geringen Zinsfusse vorlieb zu nehmen.

Einen unerwarteten Umschlag der Stimmung zu Gunsten der Vorlage brachte das Jahr 1869. Abermals wird der Gesetzentwurf im Unterhause eingebracht. Aber dieses mal treten mit wenigen Ausnahmen alle Redner lebhaft für ihn ein, darunter viele, die ihm nach ihrem eigenen Bekenntnis früher feindlich gegenüber standen. Von gegnerischer Seite hat man jetzt endlich die Argumente, dass die Bill die Verfassung zerstöre und zur Aufteilung der grossen Landgüter führe, fallen lassen, dagegen versteift man sich um so mehr aus den schon angeführten Gründen auf die Behauptung, sie fördere die Latifundienbildung. Aber diesmal wird nicht allein „den achtungswerten Landansammlern", dem Grossgrundbesitz, die Absicht zugeschrieben, den Kleinbesitz auszukaufen, sondern auch dem ländlichen Wucherer. Er werde oft lieber mit einer geringen Verzinsung seines Kapitals vorlieb nehmen, nur um in den Besitz von Land zu kommen, das ihm einen erhöhten sozialen Einfluss

sichere. Bis jetzt sei aber der verschuldete Bauer durch die Gebundenheit seines Gutes vor dem Wucherer noch geschützt.

Die zweite Lesung wird mit einer Mehrheit von 25 Stimmen angenommen. Das Resultat ist hauptsächlich der Schwenkung der Liberalen, welche 1859 die Führer der Opposition waren, auf die Seite der Vorlage zu verdanken. Nur 17 Liberale stimmen gegen die Bill. Auch Gladstone ist unter den Bekehrten; er, der noch 1866 als Schatzkanzler sich der Vorlage gegenüber ablehnend verhalten hatte, wenn er allerdings auch weit entfernt war, das bestehende Gesetz als völlig befriedigend zu betrachten. Auch der Solicitor General Sir Coleridge redet der Bill das Wort und glaubt, „dass die Bill ein Schritt in der rechten Richtung sei". Er glaubt ferner, „dass sie ein sehr kleiner Schritt sei und zwar einer, welchen er für seine Person gerne in weiterer Ausdehnung verfolgt sehen möchte". Mit anderen Worten, er sieht die Bill nur als den Anfang zu einer umfassenden Reform des Erbrechts an.

Von 1869 bis zur Succession (Scotland) Bill von 1896.

Es wäre verkehrt, wenn man diesen Umschwung der Stimmung zu Gunsten der gleichen Erbteilung dem Einflusse der theoretischen Erwägungen eines Adam Smith und seiner Nachfolger zuschreiben wollte. Gewiss sind ihre Ausführungen nicht ganz ohne Eindruck geblieben, zumal bei den glänzenden Erfolgen der Smith'schen Freihandelslehre auf den übrigen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens; ebenso wenig, wie die Agitation des Cobden Clubs und der demokratischen Partei, welche die Real Estate Intestacy Bill als Agitationsmittel auf ihren Versammlungen benutzte.[1])

Mächtiger jedoch als alle theoretischen Erwägungen bleiben immer wirtschaftliche Tatsachen.

Der enorme industrielle Aufschwung Englands in den letzten hundert Jahren hatte in den Händen des Bürgertums grosse Vermögen angehäuft. Der Verkehr mit dem reichgewordenen Bürgertum liess auch die bürgerliche Anschauung von der Rechtsgleichheit aller mehr und mehr in den Kreisen der grundbesitzenden Aristokratie

[1]) Vgl. Beresford Hope bei Beratung der Real Estate Intestacy Bill im Unterhause am 6. Juni 1866.

Wurzel schlagen. Dazu kam, dass die enorm steigenden Grundstückswerte den Übergang dieses wachsenden Reichtums an ein einziges Kind mehr und mehr als eine schreiende Ungerechtigkeit empfinden liessen.

Ein weiteres Moment waren die Parlamentsreformen von 1832 und 1867. Bis dahin war es üblich gewesen, den jüngeren Söhnen der grundbesitzenden Aristokratie die reich dotierten Stellen in Armee, Kirche und Zivildienst zu reservieren. Durch die Parlamentsreform von 1832, welches die erste Bresche in die Herrschaft der Aristokratie im Staate legte, wurde dieses Protektionssystem unhaltbar. Es trat an dessen Stelle die Anstellung nach den besten Noten. 1867 fiel der Stellenkauf in der Armee und damit das letzte Monopol der Aristokratie im Staatsdienste. Das Bürgertum trat mit der Aristokratie auf allen Gebieten der staatlichen Anstellung in Wettbewerb, der in der Regel nicht zu Gunsten des Adels ausfiel. Die Aristokratie wurde, zumal bei der wachsenden Überfüllung der liberalen Berufsarten, mehr und mehr darauf angewiesen, für das Unterkommen ihrer nachgeborenen Kinder selbst Sorge zu tragen. Dies machte eine steigende Belastung des Fideikommisserben zu Gunsten seiner jüngeren Geschwister notwendig. Die Belastung zu Gunsten der nachgeborenen Deszendenz verringerte jedoch die Möglichkeit der Belastung des Grundbesitzes zu Gunsten umfassender Meliorationen, wie auch andererseits der alleinige Übergang des Gutes an den Ältesten, den Fideikommissinhaber davon abhielt, sein übriges Vermögen Meliorationszwecken dienstbar zu machen, da er es hierdurch seinen jüngeren Kindern entzog. Primogenitur und entails waren zu einer Fessel im Landwirtschaftsbetriebe geworden.

Vielleicht wäre jedoch die Reformbewegung des bestehenden Erbrechts für längere Zeit auf dem Standpunkte, der ihr durch die zweite Lesung der Real Estate Intestacy Bill im Unterhause gegeben war, stehen geblieben oder die Bewegung hätte doch zum mindesten ein langsameres Tempo angenommen, wenn sie nicht durch zwei weitere Momente eine mächtige Förderung erfahren hätte: Das New Domesday Book von 1875 und die landwirtschaftliche Krise infolge der internationalen Konkurrenz auf dem Getreidemarkte.

Schon Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte Godwin[1]) für eine Verstaatlichung des Grund und Bodens seine Stimme erhoben. War dies damals die vereinzelte Stimme eines sozialistischen Schwärmers, so hatte die zunehmende Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen und die immer fühlbarer werdende Abhängigkeit fast der gesamten Bevölkerung von einer relativ kleinen Zahl von Grundeigentümern im Laufe der folgenden 70 Jahre in weiten Kreisen einen stetig steigenden Missmut gegen den Grundbesitzerstand hervorgerufen, einen Missmut, der sich in dem lebhaften Anklang, den die Schriften der Bodenverstaatlicher wie Henry George, Alfred Wallace und der Land Restauration League fanden, dokumentierte. Um ihre Anklagen zu widerlegen, veranlasste das Oberhaus eine Zählung der Grundeigentümer. Das Resultat war eine Bodenkonzentration, welche die schlimmsten Erwartungen übertraf.

Das New Domesday Book von 1874—75 führte 972 836 Grundeigentümer in England und Wales, ausgenommen die Stadt London, auf mit einem Gesamtareale von 33 013 514 acres[2]). Hierbei ist zu bemerken, dass auch die Pächter mit auf mehr als 99 Jahre laufenden Pachtkontrakten als Landeigentümer gerechnet wurden. Von der obengenannten Zahl besassen 703 289 im ganzen nur 151 171 acres, der einzelne also im Durchschnitt etwas mehr als $^1/_5$ acre, war also städtischer Grundbesitz. Auch die Besitzgrössen von 1—100 acres waren in der Mehrzahl nicht als landwirtschaftlich benutze Fläche anzusehen, sondern als Parks, Fabrikgrundstücke usw.; sie betrugen 3 020 364 acres. Es blieben somit als landwirtschaftlich benutzte Fläche noch 29 841 979 acres, etwa $^7/_8$ der Gesamtfläche, übrig. In diese teilten sich 42 524 Personen und zwar dergestalt, dass 5408 Personen je mehr als 1000 acres, 2719 je 1000—2000 acres und 1688 je mehr als 3000 acres besassen. Ein Mann nannte 186 397, ein zweiter 132 996, ein dritter 102 785 acres sein eigen. Zieht man das auf

[1]) Godwin, Enquiry concerning Political Justice, London 1796.

[2]) Das Gesamtareal von England und Wales betrug 37 319 221 acres. Davon waren 2 781 063 acres Wälder, Wege, Flüsse etc., während die Gemein- und Ödländereien auf 1 524 648 acres geschätzt wurden.

die einzelnen Besitzgrössen fallende Areal in Betracht, so nahmen die Eigentümer von Landgütern mit 1000 und mehr acres 62,4%, die mit 5000 und mehr acres 31,2% der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Es besassen 5400 Personen 5/8 des dem Landbau dienenden Bodens oder 4/7 des im New Domesday Book aufgeführten Areals. 710 Personen nannten mehr als 1/4 von England und Wales ihr Eigen. Die Grafschaft Northumberland war zur Hälfte in Händen von 26 Grundbesitzern. Noch abnormer war die Verteilung in Schottland. Das Gesamtareal betrug 18 946 694 acres. Davon war ein Mann allein Eigentümer von 1 326 000 acres[1]), während 12 Personen 4339 722 acres oder nahezu 1/4, 70 Personen ungefähr die Hälfte von Schottland besassen. 9/10 des schottischen Bodens hatten weniger als 1700 Personen inne.

Der englische Bauernstand war bis auf wenige Reste verschwunden.

Während bisher, sowohl in der Literatur wie im Parlamente, Freunde und Gegner in dem Für und Wider ihre Behauptungen hinsichtlich der Wirkung des Erstgeburtsrechts auf die Grundbesitzverteilung nur auf Vermutungen stützen konnten, Vermutungen, bei denen allerdings die Gegner der Wirklichkeit entschieden näher kamen als die Freunde, wurde durch das New Domesday Book der ganzen Streitfrage eine feste Unterlage gegeben. Die Freunde des Erstgeburtsrechts konnten sich nicht mehr darauf berufen, dass die von den Gegnern behauptete Folge einer Bodenkonzentration nicht eingetreten sei, denn die Tatsache der Konzentration lag zu klar vor aller Augen. Die Gegner des Primogeniturrechts dagegen konnten auf die Bestätigung hinweisen, welche die seit über hundert Jahren so eindringlich gepredigte Lehre, dass die Primogenitur zur Konzentration des Bodens in wenigen Händen führen müsse, gefunden hatte.

Der Cobden Club übernimmt es jetzt auf Grund des Materials, wie es das New Domesday Book bietet, die Reformbedürftigkeit des überkommenen Erbrechts in das Grundeigentum der breiteren Öffentlichkeit in sachlicher und zugleich eindringlicher Weise

[1]) Derselbe besass ausserdem noch 32095 acres in England.

vorzutragen. Kay[1]), Brodrick[2]), Arnold[3]), Shaw Lefevre[4]) stellen ihre Feder in den Dienst dieser Aufgabe.

Auch die Ziffern des New Domesday Book werden von ihnen einer Kritik unterzogen und man findet, dass sie noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Der Grund war, dass die Aufnahme der Besitzverhältnisse grafschaftsweise erfolgt war und dass man die Gesamtzahl der Grundbesitzer Englands durch eine einfache Addition der in den einzelnen Grafschaften erlangten Resultate ermittelt hatte. Dies mochte für eine Betriebsstatistik zulässig sein, indem die Fälle, dass ein Landwirtschaftsbetrieb in zwei benachbarte Grafschaften zugleich fällt, relativ selten sind. Wesentlich anders stellte sich die Sache bei einer Eigentumsstatistik, die, wie die englische, mit einer ausserordentlichen Konzentration des Bodens in wenigen Händen zu rechnen hatte. So besass der Herzog von Buccleugh in 14 Grafschaften Grundeigentum, wurde aber in dem New Domesday Book in seiner Eigenschaft als Eigentümer 14 mal aufgeführt. Aus demselben Grunde figurierten 4 Lords als 44, die North-Western-Railway Company als 28, die Krone als 49, die Ecclesiastical Commissioners als ebensoviele Grundbesitzer. Auch die Geistlichen hatte man oft als Besitzer ihrer Pfarrhufen angeführt, während sie in Wirklichkeit nur deren Nutzniesser waren, die Pfarrhufen selbst aber hatte man für sich gesondert als Kirchengut nochmals rubriciert.

Aus diesem Grunde, sagt Brodrick[5]), erscheint die Grundbesitzverteilung nach dem New Domesday Book viel zu günstig. Zieht man diese mehrfachen Eintragungen in Betracht, so stellt sich etwa folgendes Resultat heraus:

Das Domesday Book übertreibt die Zahl der Besitzer von mehr als 1000 acres mindestens in dem Verhältnis von 5408 zu

[1]) Joseph Kay, Free Trade in Land. London 1880.

[2]) George C. Brodrick, English Land and English Landlords. London 1881.

[3]) Arthur Arnold, Free Land.

[4]) G. Shaw Lefevre, Agrarian Tenures. A Survey of the Laws and customs relating to the holding of Land in England, Ireland and Scotland and of the reforms therein during recent years. London 1893.

[5]) Vgl. Brodrick, English Land and English Landlords. London 1881.

4017. Auf gleiche Weise sind die Namen der Eigentümer von mehr als 2000 acres 1,7 mal wiederholt. Man kann für die mehrfachen Eintragungen mindestens einen Abzug von 8 % von der Zahl der Grundbesitzer in den englischen Grafschaften machen; dies dürfte für Wales aber noch zu wenig sein. Es reduziert sich danach die Zahl der Besitzer von 1000—2000 acres von 2719 auf 1750, derer von 1—2000 acres von 249996 auf 147657. Das ergibt im ganzen 150000 Eigentümer mit mehr als 1 acre in England und Wales oder weniger als $^1/_{170}$ der Bevölkerung. Nicht mehr als 4000 Personen haben 19000000 acres oder $^4/_7$, 2250 Personen fast die Hälfte des in dem New Domesday Book berücksichtigten Areals von England und Wales in Händen. Letztere machen gerade $1\,^1/_2$ % aller Landeigentümer aus, wenn man dabei die Besitzer von weniger als 1 acre noch unberücksichtigt lässt.

Auch im Parlamente wurde auf Grund des New Domesday Book nochmals ein Vorstoss gegen das bestehende Erbrecht unternommen. Am 28. Juni 1876 brachte an Stelle des inzwischen aus dem Parlamente ausgeschiedenen Locke-King der Abgeordnete für Rochdale Mr. Potter die Real Estate Intestacy Bill wieder im Unterhause ein. Sie wurde jedoch mit 35 Stimmen Mehrheit verworfen. Nicht anders war das Resultat zwei Jahre später[1]).

Da kam die landwirtschaftliche Krise und machte auch die grundbesitzende Aristokratie modernen Anschauungen zugänglich.

Die 50- und 60er Jahre waren für die englische Landwirtschaft eine Periode steigender Konjunktur gewesen. Die Getreidepreise, die nach Aufhebung der Korngesetze für den Augenblick zwar gefallen waren, hatten sich in den folgenden Jahrzehnten wieder erholt. Da erschloss der Ausbau des Eisenbahnnetzes nach dem Westen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ungeheure Strecken jungfräulichen Bodens dem Getreidebau. Seit Mitte der 70er Jahre machte sich die Konkurrenz dieser neuerschlossenen Produktionsgebiete in steigendem Masse auf dem englischen Getreidemarkte fühlbar. Das Getreide erlitt einen starken Preissturz; eine der schwierigsten Agrarkrisen trat für England ein. Dazu kam 1879 infolge der nassen Witterung eine Missernte, wie man sie

[1]) 10. Juli 1878.

seit 1816 nicht mehr erlebt hatte, und im Gefolge davon das Auftreten verheerender Viehseuchen.

Der zunächst von der landwirtschaftlichen Depression Betroffene war der Pächterstand, der die überwiegende Mehrheit der Landwirte bildete. Er bewirtschaftete sechs mal so viel Boden als dies von Eigentümern der Fall war.

Nun waren die der Krisis vorangehenden Jahre eine Periode steigender Produktionskosten für den Pächter gewesen. Der Pachtzins war allenthalben infolge der zunehmenden Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs und infolge der Konkurrenz der Pachtlustigen stetig gesteigert worden, oft zu einer Höhe, die über den wahren Wert des Pachtlandes hinausging[1]). Eine gleiche Aufwärtsbewegung hatte der Arbeitslohn infolge der durch die Latifundienbildung hervorgerufenen Entvölkerung des platten Landes angenommen[2]); die Arbeitsleistung selbst aber war eine geringere geworden[3]), da die besseren Arbeiter den höheren Löhnen der Industrie folgten. Ferner verbot der Education Act die Verwendung von Kinderarbeit und nahm so dem Pächter die letzte billige Arbeitskraft, die ihm noch zur Verfügung gestanden hatte[4]). Dazu kam noch vielerorts eine Steigerung der kommunalen Lasten, die, auf dem Grundbesitze ruhend, von den Pächtern entrichtet werden mussten[5]) und zwar nicht nach Massgabe des Einkommens, sondern der gezahlten Pacht[6]).

Diese Steigerung der Ausgaben war so lange erträglich, als hohe Getreidepreise entsprechende Einnahmen verbürgten. Als die Konjunktur auf dem Getreidemarkte infolge der nordamerikanischen Konkurrenz umschlug und gleichzeitig eine lange nicht erlebte Missernte hinzutrat, da war die Situation vieler Pächter unhaltbar geworden. Die meisten verloren den grössten Teil, viele ihr ganzes

---

[1]) Vgl. Digest and appendix to Part I of Evidence taken before the Royal Commission of agriculture together with Reports of the assistant Commissioners. London 1881. S. 145 u. 173.

[2]) Nach James Caird betrug der Arbeitslohn 1850 9 s 7 d, 1880 14 s (vgl. Thackeray: The land and the community, London 1889, S 218).

[3]) Vgl. Digest and appendix 1881, S. 139, 270, 271, 276—279.

[4]) Vgl. Ibidem S. 74, 272, 274.

[5]) Vgl. Nasse, Agrar. und landwirtschaftl. Zustände in England. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XXVII S. 130.

[6]) Vgl Digest and appendix 1881, S. 147.

Betriebskapital[1]). Die Mehrzahl der Pächter stand vor dem Bankerott[2]). Hier konnte nur eine Herabsetzung der Pachtzinsen helfen. Diese fand denn auch in umfassendem Masse statt. So sollen nach Shaw Lefevre in den Jahren 1879—81 an zwei Drittel des Pachtgeldes nicht erhoben worden sein. Der Herzog von Bedford setzte den Pachtzins 1879 um 50 %, 1880 um 25 % herab, und das auf Gütern, die in jeder Hinsicht trefflich im Stande waren[3]). Trotzdem war es nicht immer möglich die Pächter zu halten resp. neue an Stelle der abziehenden zu setzen. Vielfach verliessen sie freiwillig ihre Pachtung, um anderwärts ein besseres Fortkommen zu finden. An Neubewerbern um Pachtgüter war jedoch infolge der geringen Aussichten auf eine Besserung der Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebs ein ausserordentlicher Mangel[4]). Überall in ganz England fanden sich daher um diese Zeit von den Pächtern aufgegebene Pachthöfe, die dann meist von den Eigentümern des Landes oberflächlich bestellt wurden, hier und da auch ganz öde liegen blieben. So gibt Craigie die Fläche des unbenutzt liegenden Ackerlandes in England und Wales für 1881 auf 43 817 acres an[5]).

Hier rächte sich das eine Charakteristikum des herrschenden Landsystems: die yearly tenancy, der Pachtvertrag auf ein Jahr mit 6 oder 12monatlicher Kündigung. Zwar waren trotz dieser einjährigen Pachtkontrakte auch lange Pachtverhältnisse auf den grossen Gütern anzutreffen, indem, wenn keine Kündigung erfolgte, die Pacht als stillschweigend erneuert angesehen wurde. Dies waren aber nur Ausnahmen; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle war das Pachtverhältnis ein äusserst unsicheres, da eine Erneuerung des auf ein Jahr laufenden Pachtvertrags ganz der

[1]) Vgl. Minutes of Evidence taken before Her Majesty's Commissioners appointed to inquire into the Subject of Agricultural Depression. London 1894. No. 29990, 31155, 41200.

[2]) Gerichtlich insolvent wurden: 1877: 477 Pächter, 1878: 815 Pächter, 1879: 1430 Pächter. Vgl. Ompteda, Landgesetze und Landwirtschaft in England. Preuss. Jahrbücher Bd. 46 S. 464.

[3]) Vgl. Nasse a. a. O. S. 152 u. 157.

[4]) Vgl. Digest and appendix 1881, S. 271. Ferner Minutes of Evidence 1894, No. 764, 877, 900, 3542, 5860, 31157, 39413.

[5]) Vgl. Nasse a. a. O. S. 152.

Willkür des Grundeigentümers überlassen blieb. Langfristige Pachtverträge abzuschliessen war jedoch den Besitzern eines gebundenen Gutes durch die Substitutionsakte verboten, denn langfristige Pachten konnten unter Umständen länger als die Lebenszeit des jeweiligen Fideikommissinhabers laufen und so seinen Rechtsnachfolger zu Verbindlichkeiten verpflichten, denen er nachzukommen nicht gewillt war. Auch hätte durch lange Pachtverträge die Deszendenz vom Genusse des Fideikommissgutes ausgeschlossen werden können. Deshalb blieb auch das Gesetz von 1856, welches dem Fideikommissinhaber den Abschluss langer Pachten ausdrücklich gestattete, sofern dies nicht in der Substitutionsakte verboten war, ohne jede Wirkung.

Litt unter dem System der einjährigen Pachten bisher der Pächterstand, so war jetzt der Grundeigentümer der leidende Teil. Denn dies Pachtsystem erlaubte nicht nur dem Pächter rechtlich einen schnellen Abzug von seiner Stelle, es erleichterte ihm denselben auch tatsächlich insofern, als er infolge der Unsicherheit seines Pachtverhältnisses keine allzugrossen und auf langdauernde Amortisation berechnete Kapitalverwendungen in den Boden machte, ein Umstand, der andernfalls ihn an seine Pachtung hätte fesseln können.

Das Interesse der grundbesitzenden Aristokratie erheischte nunmehr die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Pachten. So kam das Gesetz des Torykanzlers, Lord Cairnes, der Settled Land Act von 1882 (45 u. 46 Vict. c. 38) zu stande. Nunmehr kann jeder Inhaber eines gebundenen Besitzes langfristige Pachtverträge auch entgegen den Bestimmungen der Stiftungsakte über seine Lebensdauer hinaus abschliessen.

In der Krisis rächte sich aber noch ein weiteres Charakteristikum des gebundenen Besitzes: die mangelnde Verpflichtung des Grundeigentümers, den Pächter für Meliorationen, die bei Aufhebung des Pachtverhältnisses noch nicht voll ausgenutzt waren, zu entschädigen.

Bis 1883 bestand kein rechtlicher Anspruch des Pächters auf Entschädigung für von ihm vorgenommene Meliorationen[1]). Denn ein Ersatzanspruch des Pächters, zu dem sich der Fidei-

[1]) Vereinzelt hatte sich ein Gewohnheitsrecht hinsichtlich einer solchen Entschädigung herausgebildet: so z. B. in Lincolnshire. Vgl. Digest and appendix 1881, S. 529.

kommissinhaber im Pachtvertrage hätte verpflichten können, wäre über die Rechte eines jeweiligen life tenant hinausgegangen, da er hierdurch seinen Rechtsnachfolger zu seinen Gunsten, indem er die durch die Meliorationen gestiegene Pachtrente bezog, dem Nachfolger aber die Entschädigung des Pächters überliess, hätte belasten können. Deshalb war in den meisten Substitutionsakten die Bestimmung aufgenommen, dass der Fideikommissinhaber sich zu einer solchen Ersatzpflicht nicht verbinden dürfe. Darunter litt die Landeskultur. Die Ungewissheit, dass die in den Grund und Boden investierten Kapitalien auch ihm zu gute kommen werden, musste den Pächter einerseits in der Kapitalinvestierung äusserst vorsichtig machen, andererseits ihn dazu verführen bei der Kurzfristigkeit seiner Pacht möglichst schnell sein Kapital wieder herauszuziehen d. h. ihn zum Raubbau verleiten. So kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn in der Drainierung des Bodens fast gar nichts geschah[1]), wenn die Gebäulichkeiten schlecht im stande waren, wenn vielfach eine Erschöpfung des Bodens eingetreten war. Wo kapitalintensiver gewirtschaftet wurde, da geschah dies, weil der Pächter auf eine billige Behandlung durch den Grundeigentümer rechnete. Und dass gerade der bestkultivierte Besitz in Holderness ein ausgebildetes Pachtrecht hatte[2]), ist ein Beweis mehr dafür, dass die anderen Güter oft nicht in dem Masse den Anforderungen eines modernen Landwirtschaftsbetriebes entsprachen, als sie es bei einem ausgebildeten Pachtrechte hätten tun können. Hinzu kam noch, dass die Beschränkungen, welche die Substitutionsakte dem Fideikommissinhaber auferlegte, auch dem Pächter nicht die volle Dispositionsfreiheit in seiner Wirtschaft liessen, wie sie das moderne Wirtschaftsleben notwendig machte. Die Stiftungsakte setzte, um einer Wertminderung des Fideikommissgutes durch Raubbau vorzubeugen, gewisse Bedingungen der Bewirtschaftungsweise fest, zu denen sich die Pächter in ihren Pachtkontrakten verpflichten

[1]) Von 18500000 der Drainage bedürftigen acres waren bis 1881 nur 3000000 acres wirklich drainiert. Vgl. Digest and appendix 1881, S. 162, 166, 172, 271. In einigen Gegenden litt der Boden dergestalt an Nässe, dass in feuchten Jahren das Grundwasser an der Oberfläche stand. Vgl. Ibidem S. 174.

[2]) Vgl. Ibidem S. 140.

mussten[1]). Das mochte zu einer Zeit angebracht gewesen sein, als das Wirtschaftsleben noch wenig entwickelt war. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung wurden jedoch diese Bestimmungen zu lästigen Fesseln für den Landwirtschaftsbetrieb. Sie konnten den schlechten Wirt nicht verhindern, sein Pachtgut verwahrlosen zu lassen, während sie dem tüchtigen Pächter in der vollen Ausnutzung der jeweiligen Konjunktur im Wege standen[2]). Man sah dies auch mit der Zeit, namentlich nach der Krisis auf Seiten der Grundbesitzer selbst ein und ging zu einer laxeren Handhabung der Beschränkungsmassregeln über[3]).

Der landwirtschaftliche Notstand verlangte Anpassung der Betriebsweise an die veränderten Verhältnisse. Die Voraussetzung war ein Entschädigungsrecht des Pächters. Bereits der Agricultural Holdings Act von 1875 (38 u. 39 Vict. c. 92) bot die Möglichkeit den ausziehenden Pächter für vorgenommene Meliorationen zu entschädigen. Das Gesetz war jedoch nur ein fakultatives. Der Grundeigentümer konnte dem Pächter erklären, dass das Gesetz für seinen Besitz keine Geltung habe. Da dies überall geschah, so blieb das Gesetz ohne Wirkung. Durch den Agricultural Holdings Act (46 u. 47 Vict. c. 61) von 1883 wurde dann den Bedürfnissen der Zeit Rechnung getragen[4]). Danach besteht eine Entschädigungspflicht des Eigentümers gegenüber dem abziehenden Pächter für alle in dem Gesetze angeführten Meliorationen in der Höhe des Kapitalwertes, den die Meliorationen für den Nachfolger haben. Die Entschädigung muss gewährt werden, gleichviel welche entgegenstehenden Bestimmungen ein Pachtkontrakt enthalten mag.

[1]) Hierher gehörten die Einhaltung einer gewissen Fruchtfolge, das Verbot zwei Getreidearten hintereinander auf demselben Acker folgen zu lassen, Stroh, Dünger und Futtermittel aus der Wirtschaft zu verkaufen u. a. m. Vgl. Ibidem S. 174, 255, 270.

[2]) „Es ist geradezu lächerlich die Pächter zu zwingen, Heu und Stroh zu verbrauchen, wenn sie den vierfachen oder achtfachen Düngerwert erhalten können, durch den Verkauf von Heu und Stroh auf dem Markte". Vgl. Minutes of Evidence 1894 No. 27724.

[3]) Vgl. Ibidem No. 235.

[4]) In dem Berichte der Agricultural Commission von 1881 (S. 224) heisst es: „dass ein Pächter, der seine Pachtung melioriert hat, für seine Auslage entschädigt werde, wird von allen Parteien zugestanden".

Bis zur Krisis Ende der 70er Jahre schreckte die Unsicherheit des Pachtverhältnisses den Pächter von umfassenden Meliorationen ab. Der Fideikommissinhaber selbst aber konnte solche ebenfalls nicht in die Hand nehmen, da einerseits die Fideikommissrente zu Gunsten nachgeborener Deszendenz meist stark belastet war — Arthur Arnold gibt die auf dem Grundbesitze ruhende Schuldenlast in England mit 400 000 000 £, der Hälfte der Nationalschuld, an[1]) — andererseits der Fideikommissinhaber das natürliche Bestreben hatte, für seine nachgeborenen Kinder zu sorgen. Es wird geradezu eine Hauptursache des Darniederliegens des landwirtschaftlichen Gewerbes nach der Krisis in dem „Gesetze der Primogenitur und in dem Mangel an Freiheit über das Land zu verfügen, was den Eigentümer hindert sein Geld für die Verbesserung seines Besitzes auszugeben, da er für den Rest seiner Familie Vorsorge treffen muss, die, wenn das Gesetz geändert wäre, durch Teilung des Besitzes geschehen könnte“ [2]), erblickt. Eine Reihe von Gesetzen die drainage und improvement acts der 50er und 60er Jahre ermöglichten zwar den Fideikommissinhaber seinen Besitz mit Amortisationsrenten zur Tilgung von Meliorationskapitalien zu belasten. Das Verfahren war jedoch umständlich; auch konnte der verschuldete Besitzer keinen Gebrauch davon machen.

Mit der Krisis und ihrem Rentenfall war jedoch die Vornahme der nunmehr dringend notwendigen Meliorationen auch für den mässig verschuldeten Fideikommissinhaber zur Unmöglichkeit geworden. Aber auch der Pächterstand war, wie schon erwähnt, durch die Krisis finanziell stark geschwächt und daher trotz des Schutzes der Gesetze von 1882 und 1883 nunmehr nicht im stande, seinerseits diese Meliorationen auf sich zu nehmen. Das Interesse der Landeskultur erforderte nunmehr dringend die Möglichkeit verschuldete Fideikommisse entweder im ganzen zu verkaufen, oder Teile davon zu veräussern und mit dem gelösten Gelde den Rest in einer der modernen Landwirtschaftstechnik entsprechenden Weise zu bewirtschaften.

So kam man zu dem schon erwähnten Settled Land Act von 1882. Eine Reihe von Gesetzen von Ende der 50er bis Ende

[1]) Vgl. Minutes of Evidence 1894 No. 33963.
[2]) Vgl. Digest and appendix 1881, S. 146.

der 70er Jahre hatte schon gestattet, durch Substitutionen gebundene Güter zu verkaufen, sofern dies nicht in der Substitutionsakte ausdrücklich verboten war. Durch den Settled Land Act von 1882 und die dazu erlassenen weiteren Gesetze (47 und 48 Vict. c. 18; 50 und 51 Vict. c. 30; 52 und 53 Vict. c. 36; 53 und 54 Vict. c. 69) wurde es dem Fideikommissinhaber gestattet, das ganze Gut oder Teile davon nach Belieben zu verpachten oder zu verkaufen, vorausgesetzt, dass er dabei die Interessen sämtlicher durch die Stiftungsakte berechtigten Parteien wahrnimmt. Mit Zustimmung der Kuratoren der Stiftung oder auf Anordnung des Gerichtshofes kann er jetzt sogar das Hauptgebäude samt dem Park verpachten oder veräussern, und wenn der Gerichtshof es anordnet, kann er selbst solche Pertinenzen des Gutes, die nach dem bisher geltenden Rechte, ohne dieses nicht veräussert werden konnten (heir-looms) verkaufen. Die Voraussetzung ist jedoch immer, dass das erlöste Geld sicher angelegt wird. Als sichere Anlagen erachtet das Gesetz: Landbesitz, sichere Wertpapiere, Rückzahlung von auf dem Gute ruhenden Lasten, Meliorationen u. a. m.

Das Gesetz hatte jedoch so gut wie keinen Erfolg, denn 1. hatte niemand Lust, seinen in Folge der Krisis stark im Werte gefallenen Landbesitz zu verkaufen; 2. musste der Gelderlös in genau vorgeschriebenen sicheren Werten erfolgen, die in der Regel keine höhere Rente abwarfen als der Landbesitz; 3. und dies war die Hauptursache, war die Landübertragung sehr umständlich und kostspielig, da eine genaue Feststellung aller während der letztverflossenen 40 Jahre mit dem Grundstücke vorgegangenen Veränderungen (Veräusserung, Verpfändung, Vererbung usw.) und der daraus resultierenden Besitzrechte Dritter erfolgen musste. Erst nach völliger Klarlegung dieser Verhältnisse konnte der Neuerwerber sicher sein, ein unbestreitbares Recht auf ein Grundstück zu erwerben.

Das Hindernis, welches der Landübertragung durch die Feststellung der Besitztitel entgegenstand, machte sich um so fühlbarer, in je kleinere Teile ein Besitz zerteilt bezw. je kleinere Teile davon abveräussert werden sollten. Kleine Besitzungen zu schaffen lag aber nunmehr im Interesse der grundbesitzenden Aristokratie. Einmal weil nach kleinen Besitzungen eine bedeutend grössere Nachfrage war als nach grossen und sich für sie daher auch ange-

sichts der Krise noch gute Preise erzielen liessen[1]), zweitens weil man aus der Schaffung kleiner Stellen eine Stärkung des ländlichen Einflusses und damit Sicherheit des Landbesitzes erhoffte[2]) und, damit zusammenhängend, drittens endlich weil man der Ansicht war, dass die Kornzölle 1846 nicht gefallen wären, wenn das ländliche Element stärker gewesen wäre oder mit anderen Worten, wenn der Bauernstand nicht verschwunden wäre. Man schöpfte aus einer Vermehrung der ländlichen Stimmen die Hoffnung auf eine Wiedereinführung von Kornzöllen.

So brachte nunmehr der Kanzler des Toryministeriums Salisbury, Lord Halsbury, 1887 die Land Transfer Bill im Hause der Lords ein[3]). Die Vorlage wollte die durch den Lord Cairnes Land Transfer Act von 1875 fakultativ ermöglichte Eintragung der Besitztitel obligatorisch machen. Ausserdem sollte reales Eigentum mangels Testament wie persönliches Eigentum vererbt und die Errichtung neuer entails verboten werden. Bisher gebundener Besitz aber sollte sich überall da, wo der Inhaber mit der Volljährigkeit volles freies Verfügungsrecht erhält, in freies Eigentum verwandeln.

Der Gesetzentwurf gelangte am 25. Juni 1889 in dritter Lesung zur Annahme, fiel aber im Unterhause[4]). Und als er darauf im Hause der Lords abermals eingebracht wurde, da musste er von der Regierung, da sich die Mehrheit gegen die Änderung der Erbfolge, welche mit der Registrierung der Besitztitel nichts zu tun habe (Marquess of Bath), wandte, die Regierung aber gerade diesen Teil des Gesetzes als besonders wichtig ansah, zurückgezogen werden[5]). Auf diesem ablehnenden Standpunkte verharrte die Vertretung der Lords auch noch in der Session 1893—94, als die

[1]) So hält Lord Thring am 7. März 1893 im Oberhause die gegenwärtige landwirtschaftliche Depression für den Verkauf kleiner Grundstücke besonders geeignet.

[2]) Lord Herschell im Oberhause am 25. April 1887: „Kein Eigentum ist wirklich sicher, wenn es nicht zu seiner Stütze das Selbstinteresse eines Teils des Volkes hat".

[3]) Vgl. Hansard Parl. Debates 3. Ser. Vol. CCCXIII S. 27 ff.

[4]) Vgl. Shaw Lefevre, Agrarian Tenures, London 1893.

[5]) Vgl. Hansard Parl. Debates 3. Ser. Vol. CCCXXXVII S. 1556 ff.

liberale Regierung einen im Unterhause in drei Lesungen angenommenen Gesetzentwurf, welcher die gleiche Teilung bei Intestaterbfolge vorsah, im Oberhause einbrachte.

So weit die Entwicklung in England.

Wie wir oben bereits ausgeführt haben, hatte in Schottland das Gesetz von 1685 die Errichtung unauflöslicher Fideikommisse gestattet. Ihren nachteiligen Folgen auf die Landeskultur und die Familie des Fideikommissinhabers (Witwe und nachgeborene Deszendenz) hatte man durch die Gesetze von 1770 und 1824 zu begegnen gesucht; jedoch ohne besonderen Erfolg. Denn die Kapitalisten waren nicht leicht geneigt, Geld zu Meliorationen vorzuschiessen, wenn sie für die Rückzahlung sich auf eine allmählige Amortisation aus der Fideikommissrente angewiesen sahen. Auch blieb bei Belastung der Jahresrente zu Gunsten von Witwe und jüngeren Kindern nichts übrig für die Verzinsung und Amortisation von Meliorationsgeldern und umgekehrt. Ferner war die Grenze bis zu der eine Belastung der Fideikommissrente überhaupt möglich war, damit der Rechtsnachfolger von dem Reste noch einigermassen standesgemäss leben konnte, sehr bald erreicht. Von günstigem Einflusse war nur die Bestimmung des Gesetzes von 1770, welche den Abschluss langfristiger Pachtverträge erlaubte. Meist wurden die Pachten auf 19 oder 21 Jahre abgeschlossen, so dass dem Pächter, im Gegensatze zu England, die Vornahme grösserer Meliorationen ermöglicht wurde. Das ganze Pachtverhältnis war in Schottland ein stabileres.

Eine Reform des schottischen Fideikommissrechts war zuerst in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts vom Unterhause beschlossen worden, scheiterte jedoch am Widerstande des Oberhauses. Durch die Gesetze vom 14. August 1848 und 18. August 1882 wurde dann die Möglichkeit der Aufhebung der unauflöslichen Fideikommisse Schottlands gegeben. Das Gesetz von 1848 gestattete dem Fideikommisserben, der am 1. August 1848 oder später geboren ist, das Fideikommiss aufzuheben, wenn das Fideikommiss aus der Zeit vor dem 1. August 1848 datiert; datiert das Fideikommiss vom 1. August 1848 oder später, dann kann der Fideikommisserbe es aufheben, wenn er nach dem Datum der Fideikommisstiftung geboren ist. Ist er vor diesem Datum geboren, so kann er das Fideikommiss

mit Zustimmung des zur Nachfolge nächstberechtigten Erben aufheben. Fideikommisstiftungen aus der Zeit vor dem 1. August 1848 können von dem Fideikommisserben ohne Rücksicht auf das Datum seiner Geburt aufgehoben werden, wenn er z. Z. der einzige lebende Erbe ist oder wenn der nächstberechtigte Nachfolger zustimmt. Das Gesetz von 1882 dehnte letztere Bestimmung auf die Fideikommisse aus der Zeit vom 1. August 1848 und später aus. Verweigert der nächstberechtigte Erbe die Zustimmung, so kann der Gerichtshof hiervon Dispens erteilen. Auch der Gläubiger kann nach dem Gesetze von 1882 die Aufhebung des Fideikommisses erzwingen.

Eine völlige Umgestaltung des Erbrechts in das Grundeigentum beabsichtigte dann ein Gesetzentwurf, die Succession (Scotland) Bill, der am 14. Februar 1896 von neun schottischen Abgeordneten im Unterhause eingebracht wurde. Nach den Paragraphen 1 und 2 der Bill sollte die Nachfolge und Erbteilung in das reale Eigentum in Schottland derjenigen in bewegliches Eigentum (nach schottischem Rechte) gleichgestellt werden. Ausserdem sollte es nach § 6 verboten sein, unbeweglichen Besitz künftighin durch Fideikommiss oder Stiftung zu binden. —

Schluss.

Das Bedürfnis der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nach Verkehrsfreiheit des Bodens auf der einen Seite, der Sieg der Krone im Kampfe um ihre Autorität gegenüber den grossen Baronen auf der andren Seite hatte in England unter Karl II. zur völligen Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden geführt. Die Testierfreiheit war eine unumschränkte geworden, die ewigen, unauflöslichen Fideikommisse wurden bereits unter Heinrich VIII. ihrer strengen Gebundenheit beraubt. Diese Verfügungsfreiheit war jedoch nur eine scheinbare. Tatsächlich verstand es der Adel durch Einführung der Substitutionen die Veräusserungsfreiheit seines Grundbesitzes sowohl unter Lebenden wie von Todeswegen zu verhindern. Je mehr jedoch der Boden sich in den Händen einiger weniger adliger Familien und diesen gleichgesinnter homines novi aus Handel und Industrie konzentrierte, um so mehr wurde er dem freien Verkehre

entzogen. Wo der Erbgang nicht durch Substitution geregelt war, erfolgte er auf Grund von Testament[1]). Das Primogeniturrecht bei Intestaterbfolge, die nur äusserst selten eintrat, hatte jedoch einen so starken Einfluss auf Stifter und Testierende, dass von ihm Stiftungen und Testamente beherrscht wurden. Nur selten wurde anders als nach Primogeniturrecht vererbt. Erst in neurer Zeit erfuhr die Abfassung der Testamente in dieser Hinsicht eine Änderung. Die zunehmende Wertsteigerung des Bodens, welche die Enterbung der nachgeborenen Kinder immer mehr als ein schreiendes Unrecht empfinden liess, die wirtschaftliche Entwicklung, welche mehr und mehr eine Hebung der technischen Eigenschaften des Bodens, d. h. eine intensivere Bearbeitung durch grössere Kapitalinvestitionen verlangte und damit eine Absorption des beweglichen Vermögens zu Gunsten des Erstgeborenen herbeiführte, liessen die einseitige Bevorzugung des Ältesten im Testamente nach und nach einer steigenden Anteilnahme der nachgeborenen Kinder an der Erbmasse weichen.

Aber auch der gebundene Besitz konnte sich auf die Dauer dem nicht entziehen. Die Parlamentsreformen von 1832 und 1867 machten die Versorgung der nachgeborenen Deszendenz durch Belastung der Fideikommissrente notwendig. Soweit bewegliches Vermögen vorhanden war, suchte man es nach Möglichkeit der Verfügungsfreiheit zu Gunsten eben dieser Deszendenz zu erhalten und entzog es damit der Bodenkultur. Die steigende Anteilnahme der nachgeborenen Kinder an dem väterlichen Besitze führte somit zu einer Vernachlässigung der Bodenkultur seitens des Besitzers, und da der grösste Teil des Grundbesitzes gebunden war, litt hierdurch die gesamte Landwirtschaft. Denn der Pächterstand, welcher in der Hauptsache den Boden bewirtschaftete, war durch die Bestimmungen der Substitutionsakte, welche lange Pachtverträge und Entschädigungen für Meliorationen ausschlossen, an grösseren Kapitalinvestitutionen gehindert. Als die landwirtschaftliche Krise Ende der 70er Jahre infolge dieser Umstände auch zu einer Krise der landwirtschaftlichen Betriebe wurde, da suchte die Gesetzgebung

[1]) Vgl. die Reden des Chancellor of the Exchequer, des Attorney General, des Solicitor General und Lord John Russells bei Beratung des Antrags Ewart im Unterhause am 12. April 1836.

durch die Gesetze der Jahre 1882 und 1883 helfend einzugreifen. Die Verfügungsfreiheit, welche dem Fideikommissinhaber jetzt gegeben wurde, hatte für ihn jedoch so lange keinen Wert, als einerseits die gesunkenen Grundstückspreise den Verkauf von Landbesitz ohne grosse Verluste nicht zuliessen, andrerseits der Landveräusserung durch die Feststellung der Besitztitel das grösste Hindernis bereitet wurde. Als man zur Beseitigung dieses Hindernisses, wozu man bezeichnender Weise die Initiative im Hause der Lords ergriff, schritt, verband man damit zugleich eine Reform des Erbrechtes, indem man den Intestaterbgang bei realem Eigentum demjenigen bei persönlichem Eigentum gleichstellen und zugleich die Errichtung neuer entails verbieten wollte, in der klaren Einsicht, dass alle gesetzlichen Massnahmen zur Hebung der Landwirtschaft nur halbe Massregeln bleiben müssen, so lange nicht die volle Freiheit, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend über den Boden zu verfügen, hergestellt und das die ungesunde Bodenkonzentration, wie sie das New-Domesday-Book enthüllte, begünstigende Primogeniturrecht beseitigt sind.

Dieser Antrag fand 1889 im Oberhause eine Mehrheit, fiel jedoch im Unterhause. Und als letzteres sich vier Jahre später für die gleiche Erbteilung bei Intestaterbgang aussprach, da stand dieser Änderung des Erbrechts in das Grundeigentum das Oberhaus entgegen.

Hat jedoch die wirtschaftliche Entwicklung, wie wir im Laufe unsrer Ausführungen gezeigt haben, bereits zu einer solchen Lockerung des gebundenen Besitzes geführt, dass auch gegen die Bestimmungen der Substitutionsakte Veräusserung, Verpachtung auf lange Fristen, Entschädigung des abziehenden Pächters stattfinden kann, so dürfte der Zeitpunkt nicht allzu ferne sein, wo auch das von der Zeit überholte Erbrecht als letztes Hindernis moderner landwirtschaftlicher Betriebsweise zu Grabe getragen wird.